

Beilage 9/1990

MA 11 - X/72/89

W i e n e r

J u g e n d w o h l f a h r t s g e s e t z 1990

(WxJWG 1990)

- ENTWURF -

VORBLATT

Problem

Das aus dem Jahr 1954 stammende Jugendwohlfahrtsrecht entsprach in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Der Bundes-Grundsatzgeber trägt daher den geänderten Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit und den in diesen Bereichen gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Erlassung des Bundesgesetzes vom 15. März 1989, BGBI. Nr. 161, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen wurden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), Rechnung. Gemäß § 42 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes haben die Länder die Ausführungsgesetze nach Artikel 15 Abs. 6 B-VG innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten (1. Juli 1989), zu erlassen.

Lösung

Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzesentwurf

Alternativen

Keine.

Kosten

Die zusätzlichen Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes belaufen sich jährlich auf ca. 9,7 Millionen Schilling, wobei ca. 2,2 Millionen Schilling im Budget für das Jahr 1990 enthalten sind.

Gesetz vom

betreffend die Jugendwohlfahrt

(Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt

S 1. (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) in der Fassung 1929 bleiben davon ebenso unberührt wie das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt

S 2. (1) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben.

Trägerschaft und Besorgung

§ 4. (1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenen Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung

1. fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit des Magistrats in der Jugendwohlfahrtspflege,
2. fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt,
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Beaufsichtigung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben und zur Übernahme von

Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,

4. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt in das Ausland,
5. Anerkennung und fachliche Beaufsichtigung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 8,
6. Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
7. Anregung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat (Amt für Jugend und Familie).

Örtliche Zuständigkeit

§ 5. (1) Zur Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind die Wiener Jugendwohlfahrtsbehörden dann zuständig, wenn der Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen den Aufenthalt in Wien hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Wiener Behörden zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

Fachliche Ausrichtung

Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege

§ 6. (1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muß ein rechtskundiger Bediensteter sein.

(3) Zum Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle des Magistrats (Ämter für Jugend und Familie) kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie des Abs. 4 oder Abs. 6 erfüllt, persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweist und auf Grund der in langjähriger praktischer Tätigkeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fachlich geeignet ist. Bedienstete, die eine Ausbildung nach Abs. 4 oder Abs. 6 aufweisen und zum Leiter bestellt werden, müssen neben den sonstigen Voraussetzungen den Nachweis über die notwendiger Kenntnisse nach einem ergänzenden Praktikum im Sinne des Abs. 4 oder Abs. 6 erbringen.

(4) Die mit den rechtlichen Belangen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbeamte (-bedienstete) des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(5) Die mit leitenden Aufgaben in der Sozialarbeit betrauten Bediensteten (Fachaufsicht, leitender Sozialarbeiter etc.) müssen die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllen, mehrere Jahre in der praktischen Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(6) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben.

(7) Die mit leitenden Aufgaben im psychologischen Dienst betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllen, mehrere Jahre in der praktisch psychologischen Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt gearbeitet haben und persönliche Eignung zu-

Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(8) Psychologen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen ein Hochschulstudium mit Hauptfach Psychologie mit Abschluß Dr. phil. oder ein Hochschulstudium mit der Studienrichtung Psychologie mit Abschluß Mag. phil. oder Mag. rer. nat. absolviert haben.

(9) Die mit leitenden Aufgaben im Bereich der Heimerziehung betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 10 erfüllen, mehrere Jahre in verschiedenen praktischen Arbeitsfeldern der Heimerziehung tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(11) Für andere als die in den Abs. 2 bis 10 angeführten Tätigkeitsbereiche (Fachbereiche) dürfen in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nur entsprechend ausgebildete Bedienstete (zB Diplompädagogen) verwendet werden.

(12) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(13) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, daß für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befaßte Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(14) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind auf Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen anzuwenden.

Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 7. (1) Die Landesregierung hat bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichfalls hat sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

(2) Die Landesregierung soll sich um die Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwelfare bemühen.

Freie Jugendwelfare

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwelfare können durch Vereinbarung zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwelfare herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind, insbesondere müssen sie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation (§ 6) sowie über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

(2) Gewährleistet ein freier Jugendwelfareträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(3) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers die Landesregierung mit Bescheid. Die Einrichtung der freien Jugendwelfare unterliegt sodann der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwelfareträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Mißstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden

die Mißstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwerwiegende Mißstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(4) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der freien Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen alle personenbezogenen Umstände, welche die betreuten Personen, deren Familien oder Dritte betreffen.

Kinder- und Jugendanwalt

§ 10. Dem Magistrat kommen als Kinder- und Jugendanwalt insbesondere folgende Aufgaben zu

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung beratend zu wirken und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt

s 11. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat für Wien, den Schulleitern und Lehrern sowie den sonstigen Einrichtungen des Schulbereiches und dem Schulerhalter zu pflegen.

2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste

Begriff, Allgemeines

§ 12. (1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

(2) Der Magistrat hat vorzusorgen, daß die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

Arten der sozialen Dienste

§ 13. (1) Folgende soziale Dienste sind zum Schutze Minderjähriger bereitzustellen, wobei besonders auf die Förderung der gewaltfreien Erziehung Bedacht zu nehmen ist

1. Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder,
2. Dienste für Familien,
3. Dienste für Kinder und Jugendliche.

(2) Bei Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder

S 14. (1) Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder haben werdende Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Minderjährigen im Säuglings- und Kleinkindalter zu unterstützen.

(2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Beratungshilfen für die Familienplanung,
2. Beratungshilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern, sowie muttersprachliche Beratungsdienste,
3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihrer Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen, in Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter.

Dienste für Familien

S 15. (1) Dienste für Familien haben die Familie zu unterstützen, ihre Aufgaben bei der Erziehung der Kinder wahrzunehmen, wobei auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes sowie auf gewaltfreie Erziehung Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Beratungshilfen für die Erziehungsberechtigten und muttersprachliche Beratungsdienste,
2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
3. Beratungs- und Betreuungshilfen für Alleinerzieher,
4. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes und bei der Erziehung in der Familie,
5. Schuldnerberatung für einkommensschwache und überschuldete Familien,

6. Hilfen für sozial- und gesundheitsgefährdete Kinder und deren Familien,
7. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger.

Dienste für Kinder und Jugendliche

§ 16. (1) Dienste für Kinder und Jugendliche haben diese bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

- (2) Dienste für Kinder und Jugendliche sind insbesondere
1. Beratungshilfen und muttersprachliche Beratungsdienste,
 2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
 3. Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung,
 4. Kindertelefon und Kinderschutzzentren,
 5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,
 6. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen und bei Tagesmüttern/-vätern.

Erholungsaktionen

§ 17. (1) Zur Unterstützung von Eltern und Kindern im Sinne der §§ 15 und 16 sind Erholungsaktionen zu fördern.

- (2) Als Erholungsaktionen können insbesondere vorgesehen werden
1. Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, gesundheitlichen und sozialen Entwicklung,
 2. Erholungsaktionen für Familien zur Förderung und Unterstützung ihrer Erziehungsfähigkeit sowie zur Förderung der familiären Beziehungen.

Vorsorge

S 18. (1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen, Förderung behinderter Kinder in Familien sowie Angebote der Elternbildung (Elternschulung)

(2) Der Magistrat hat für die Einrichtung von Beratungsstellen für Alleinerzieher und Eltern vorzusorgen (Elternberatungsstellen, Sonderelternberatungsstellen/Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen). Er hat für die Einrichtung von Verbindungsdienssten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen. Die Lage der Elternberatungsstellen ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten und mit vertretbarem Zeitaufwand besucht werden können.

(3) Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zu Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht.

Entgelt

S 19. (1) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste ist, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2, unentgeltlich.

(2) Für folgende soziale Dienste, die gegenüber den für solche Dienste üblicherweise auflaufenden Kosten nach Art und Umfang einen erhöhten Aufwand erfordern, hat der Magistrat ein Entgelt festzusetzen, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen sind, die diese Dienste in Anspruch nehmen

1. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter,
2. therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,
3. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern und Kindern in Krisenwohnungen,
5. Erholungsaktionen für Kinder, Jugendliche und Familien.

2. Abschnitt

Pflegekinder

Begriff

S 20. Als Pflegekinder im Sinn dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 21. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegeeltern (Pflegepersonen) auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen nach Möglichkeit vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten und Hilfen nach § 26 anbieten können. Der § 8 gilt sinngemäß.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

Pflegebewilligung

§ 22. (1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats in Pflege und Erziehung übernommen werden.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Bewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern erteilt werden, müssen die Namen der Kinder nicht enthalten. Im Bescheid ist jedoch nach Erfordernis durch Auflagen sicherzustellen, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

(3) Personen (Bewilligungswerber), die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung beim Magistrat zu beantragen.

(4) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 vorliegen. Insbesondere müssen die Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung kann versagt werden, wenn einer der in Z 1 angeführten Umstände bei einer mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände beim Bewilligungswerber vorliegt

1. ansteckende, schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(7) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigter Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

S 23. (1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn der Magistrat auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat,
5. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 haben Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren dem Magistrat innerhalb eines Monates zu melden.

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

S 24. (1) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 nicht mehr gegeben ist. Der § 22 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Magistrat die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

Pflegeaufsicht

§ 25. (1) Der Magistrat hat, abgesehen von den Fällen des § 23 Abs. 1 Z 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden.

(2) Die Pflegeeltern (Pflegepersonen) haben den Organen des Magistrats die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1 zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfaßt insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegeeltern (Pflegepersonen) unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

§ 26. (1) Um die Übernahme eines Pflegekindes vorzubereiten, ist den Bewilligungswerbern vor Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren eine Ausbildung (Vorbereitung) anzubieten. Der Magistrat hat entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Bewilligungswerber auf die Bedeutung der Ausbildung (Vorberei-

tung) hinzuweisen und den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen. Die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung.

(2) Der Magistrat hat Fortbildungsangebote für Pflegeeltern (Pflegepersonen) bereitzustellen. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Pflegeeltern zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Magistrat Beratungshilfen für Pflegeeltern (Pflegepersonen) sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten.

Pflegegeld

§ 27. (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 34) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

(3) Der Richtsatz ist so anzusetzen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie den Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit deckt.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes.

(5) Die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen, wobei jeweils die Richtsätze des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend den geänderten Lebensverhältnissen abzuändern sind. In dieser Verordnung können weitere Sonderlei-

stungen, wie Beiträge für Sachaufwand insbesondere für Pflegefamilien mit mehreren Kindern, sowie für die kurzfristige Übernahme eines Pflegekindes vorgesehen werden.

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegegeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

Bewilligung und Aufsicht

S 28. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen.

Anzeigepflicht

Jugenderholungsheime und Ferienlager

§ 29. (1) Jugenderholungsheime und Ferienlager sind Einrichtungen, die für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Erholungszwecken bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern ist spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn dem Magistrat schriftlich anzugeben. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Ferienlager mit einer Veranstaltungsdauer bis zu zwei Wochen.

(3) Der Magistrat hat den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern mit Bescheid zu untersagen, wenn in der Einrichtung schwerwiegende Mißstände festgestellt werden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

Grundsätze

S 30. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und die Annahme des Minderjährigen seiner bestmöglichen persönlichen und sozialen Entwicklung dient.

(3) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten. Zwischen Vermittlung des Kindes und Abschluß des Vertrages über die Annahme an Kindesstatt soll ein Pflegeverhältnis von angemessener Dauer bei den künftigen Wahleltern vorausgehen.

(4) Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt und für die Hilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

Vermittlung in das Ausland

§ 31. Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen in das Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Voraussetzung für diese Vermittlung ist, daß ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

5. Abschnitt

Hilfen zur Erziehung

Arten der Hilfen

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Unterstützung der Erziehung

§ 33. (1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen zum Wohle des Minderjährigen, die im Einzelfall die verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

- (2) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt insbesondere
1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
 2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,
 3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
 4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
 5. Hilfen zur Stützung von Familien bei voller Erziehung des Minderjährigen,
 6. die Betreuung des Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung,
 7. Hilfen zur Stützung von Familien in Notsituationen (zB Familienintensivbetreuung).

Volle Erziehung

§ 34. (1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung zu erziehen, wenn die Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreicht.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang.

Freiwillige Erziehungshilfen

§ 35. (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Magistrat.

(2) Der Magistrat hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 36. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendige Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Magistrat das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.

Durchführung

§ 37. (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Magistrat.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(4) Die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung befaßten Organe des Magistrats sind berechtigt, den Minderjährigen an seinem Wohnort und an sonstigen Aufenthaltsorten aufzusuchen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände bekannt werden, die Hilfen zur Erziehung notwendig machen könnten und diese Erhebungen erforderlich erscheinen.

Vorläufige Kostentragung

§ 38. Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese das Land Wien aufzukommen.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 39. (1) Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltpflicht nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Eltern haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine Härte bedeuten würde.

(2) Für den Ersatz der Kosten der Unterstützung der Erziehung gilt die Regelung des § 19.

Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 40. Gewährt der Magistrat die volle Erziehung, so gehen Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, auf Grund einer Anzeige des Magistrats an den Dritten bis zur Höhe der Ersatzforderung kraft Gesetzes auf die Stadt Wien über. Der zweite Satz des § 1395 ABGB und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt,
2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. ein Heim oder eine sonstige Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung der Landesregierung errichtet oder betreibt,
4. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern unterlässt,
5. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
6. den mit der Pflegeaufsicht oder der Durchführung der Hilfen zur Erziehung betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe behindert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 42. Alle Bescheide, Niederschriften, Abschriften und Be-glaubigungen in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege und Zeugnisse (Bescheinigungen), soweit solche zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

S 43. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 17. Juni 1955, LGB1. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.), tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(5) Erziehungshilfen im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGB1. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.), ohne anderweitige Unterbringung des Minderjährigen sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 dieses Gesetzes, mit anderweitiger Unterbringung des Minderjährigen als volle Erziehung gemäß § 34 dieses Gesetzes weiterzuführen.

(6) Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGB1. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.) erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit für die Aufsicht richtet sich nach diesem Gesetz.

(7) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bereich der Jugendwohlfahrt in Verwendung stehen, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 6 weiterbeschäftigt werden.

(8) Die Bestimmungen des Wiener Kindertagesheimgesetzes vom 16. Juni 1967, LGB1. für Wien Nr. 32, in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1977, LGB1. für Wien Nr. 16, sowie des Gesetzes

vom 1. Juni 1956, LGB1. für Wien Nr. 20, mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Einleitung

Der Bundesgesetzgeber hat in Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 Z 1 B-VG das Bundesgesetz vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, erlassen, mit dem Grundsätze über die Mutter-schafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen wurden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG). Gemäß § 42 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes haben die Länder die Ausführungsgesetze nach Artikel 15 Abs. 6 B-VG innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Juli 1989, zu erlassen.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ersetzt das vorhergehende, aus dem Jahre 1954 stammende Bundesgesetz (Jugendwohlfahrts-gesetz - JWG, BGBl. Nr. 99), das in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Veränderungen in den Anschaulungen über eine zielgerich-tete Sozialarbeit und den in diesen Bereichen gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprach. Weiters war es auch notwendig, das Jugendwohlfahrtsrecht tiefgreifenden Änderungen auf dem Gebiet des Familienrechts anzupassen.

In der Wiener Jugendwohlfahrt hatten in den siebziger Jahren auf der Basis der vormaligen Rechtslage Reformen eingesetzt, in denen sich Schwerpunkte der nunmehrigen rechtlichen Neuregelung bereits abzeichneten. Das wichtigste Ziel dieses "Wiener Weges in der Jugendwohlfahrt" war, Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen möglichst gute Startchan-cen für ihr Leben zu schaffen und Familien dabei zu unter-stützen, eventuelle Probleme und Krisen selbst bewältigen zu können. Methodisch traten dabei an die Stelle behördlich-administrativer Aktivitäten immer mehr serviceorientierte Leistungen, also Angebote, die ohne Scheu und ohne diskrimi-nierende Wirkungen in Anspruch genommen werden konnten. Die Hilfen für Familien wurden ausgebaut. Damit auch von Krisensituationen betroffenen Kindern die Erziehung in

einer Familie ermöglicht wird, wurden neben dem verstärkten Angebot ambulanter Hilfen auch Pflegefamilien in größerem Ausmaß gefördert. Ein weiterer Schwerpunkt des "Wiener Weges in der Jugendwohlfahrt" bestand im Ausbau der Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Einrichtungen. Dieser von Wien beschrittene Weg konnte in Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendwohlfahrt einen Großteil der dem Gesetz zugrunde liegenden Zielsetzungen bereits vorwegnehmen. Die in Wien bestehende bewährte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendwohlfahrt auf den Gebieten der Heimerziehung und des Pflegekinderwesens soll daher weitergeführt werden.

Die Gespräche im "Wiener Familienforum", einer Plattform für den konstruktiven Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und den freien Jugendwohlfahrtsträgern sowie Familienverbänden und Interessensvertretungen, sollen wie bisher auch künftig abgehalten werden. Damit wird dem Wunsch des Familienausschusses des Nationalrates nach gedeihlicher Zusammenarbeit und koordiniertem Vorgehen in diesem Bereich auf Länderebene Rechnung getragen.

Zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt wurde auf die Förderung der Fachlichkeit der Sozialarbeit, auf Kontakte mit der Wissenschaft, auf Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und auf Öffentlichkeitsarbeit besonderer Wert gelegt.

Durch die im Rahmen des "Wiener Weges der Jugendwohlfahrt" neu erstellten Angebote und methodischen Innovationen gelang es, die Maßnahmen mit behördlichem Charakter wesentlich zu reduzieren und damit die Zusammenarbeit mit Erziehungsbe rechtigten zu verstärken sowie die Zahl der Kinder, die außerhalb ihrer eigenen Familie erzogen werden müssen, bedeutend zu reduzieren.

Der Entwurf eines neuen Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes bildet die adäquate rechtliche Basis für die weitere Fort-

führung des beschrittenen Weges wie auch für neue Initiativen im Sinne der gestellten Aufgaben und Zielsetzungen. Dem Gesetzentwurf kommt auch im Rahmen der Zielsetzungen der Jugend- und Familienförderung der Stadt Wien eine bedeutende Rolle zu.

Im Sinne dieser Zielsetzungen sind neben Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Angebote und Aktivitäten neue Impulse notwendig. Der noch nicht abgeschlossene Übergang zur partnerschaftlichen Ehe und Familie und zu partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Generationen soll gefördert und unterstützt werden. Sowohl für Frauen als auch für Männer soll die Gestaltung eines befriedigenden Familienlebens in Verbindung mit einer beruflichen Laufbahn möglich sein.

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, das Ziel sozialer Gerechtigkeit stärker zu verwirklichen. Familien, die besondere Benachteiligungen aufweisen und Probleme haben, muß wirtschaftlich, sozial und psychisch geholfen werden, damit sie ihre Benachteiligungen und Probleme überwinden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der vorbeugenden Hilfeleistung. Die Entstehung von Not, psychischen Störungen, Verwahrlosung und Kriminalität soll möglichst an der Wurzel verhindert werden.

Gezielte Initiativen für eine kinder- und familienfreundliche Stadt sollen dazu beitragen, Anliegen und Wünsche von Kindern und Familien verstärkt zu thematisieren und Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Bevölkerung, aber auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen verschiedener Bereiche weitgehender zu verwirklichen. Die zahlenmäßig zunehmende Gruppe der Alleinerzieher-Familien muß einen Schwerpunkt künftiger Familienförderung bilden.

Der Gewaltanwendung in Familien, vor allem der Gewalt gegen Kinder, muß wirksam entgegengetreten werden. Angebote der Beratung, soziale und familientherapeutische Hilfen und Bildungsangebote sind die wichtigsten Maßnahmen.

Den Aktivitäten auf der Basis des Wiener Jugendwohlfahrtsge-
setzes 1990 kommt eine große Bedeutung zur Realisierung
jugend- und familienpolitischer Zielsetzungen zu. Die jewei-
ligen Konzepte, Strategien und Methoden müssen dem aktuellen
Stand der gesellschaftlichen Entwicklung ebenso entsprechen
wie den neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung
und den Erfahrungen und Erkenntnissen der jeweiligen Fachbe-
reiche.

zu § 1

(Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt)

Der Abs. 1 gibt als Zielbestimmung für die öffentliche Jugendwohlfahrt die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge vor. Die Verwirklichung dieser Zielsetzung ist eine Aufgabe der gesamten Bevölkerung und der gesellschaftlichen Einrichtungen. Die Jugendwohlfahrtspflege hat die Aufgabe, die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen, indem sie ein Angebot fördernder und sichernder Maßnahmen zur Verfügung stellt, soweit hiefür nicht von anderer Seite Vorsorge getroffen wurde. Die Fortentwicklung der öffentlichen Jugendwohlfahrt dokumentiert sich sowohl in der Zielsetzung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege als auch im Umfang der Leistungen und trägt damit den veränderten sozialen und familiären Gegebenheiten Rechnung. Der § 1 als Zielparagraph beruht in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf dem Tatbestand des Artikels 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge). Zudem trägt er der geänderten Anschauung Rechnung, bei der Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt das Kind nicht isoliert zu betrachten, sondern die Familie als dessen Bezugsfeld in die Beurteilung miteinzubeziehen. Dies hat auch vorbeugende Auswirkungen, indem die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in der Pflege und Erziehung der Kinder gestärkt werden kann. Die Ausdehnung der unterstützenden Funktion der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf die Familie für den Bereich der Pflege und Erziehung der Kinder findet ihren Ausdruck in der Einrichtung der sozialen Dienste und in den Hilfen zur Unterstützung der Erziehung.

Die Umschreibung der Zielsetzung und des Umfanges der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Abs. 1 stellt auch einen Hinweis auf den Charakter der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt als "Dienstleistungen" dar und unterstreicht damit den Servicecharakter des zur Vollziehung des Gesetzes berufenen Jugendwohlfahrtsträgers.

Der Abs. 2 bestimmt, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen, die sich mit jugendwohlfahrtsrechtlichen Angelegenheiten befassen, von den vorliegenden Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben, weil sie dem zwischenstaatlichen Recht angehören und das vorliegende Gesetz in Ausführung der vom Bund nach Artikel 12 Abs. 1 Z 1 B-VG aufgestellten Grundsätze rein innerstaatliches Recht darstellt. Somit erfahren die in verschiedenen Staatsverträgen festgelegten zwischenstaatlichen Vereinbarungen durch dieses Gesetz keine Veränderungen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wonach sich unterschiedliche Rechtsbereiche nicht konkurrenzieren, sondern nebeneinander ihren Bestand haben, bleibt auch das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, als eine einem anderen Rechtsbereich, nämlich der Strafrechtspflege, angehörige Gesetzesmaterie vom vorliegenden Rechtsbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege unberührt.

In diesem Sinne wurde der Abs. 2 von den allgemeinen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes mit der Ergänzung übernommen, daß auch Ländervereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, wie z.B. die in den Erläuterungen zu § 38 angesprochene Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (LGBL für Wien vom 5. April 1974, Nr. 9), durch das vorliegende Gesetz keine Derogation erfahren.

zu § 2

(Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt)

Gemäß Abs. 1 ist als Grundanliegen des Gesetzesentwurfes die Stärkung der Familie hervorzuheben. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder zu beraten und zu unterstützen. Statt einer isolierten Betrachtung des

Kindes soll die Familie als Bezugsfeld gesehen werden. Die beratende und unterstützende Funktion der Jugendwohlfahrt drückt sich in den sozialen Diensten und in den weiteren Leistungen der Jugendwohlfahrt aus. Beratung und Unterstützung der Familie sollen ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf die fachliche Ausrichtung der Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung in den für die Jugendwohlfahrt einschlägigen Bereichen vor.

In den Abs. 2 und 3 wird auf die Subsidiarität der öffentlichen Jugendwohlfahrt Bezug genommen. Die Subsidiarität stellt einen in der Sozialgesetzgebung dominierenden Grundsatz dar - somit auch in der Jugendwohlfahrt. Die den Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des ABGB zukommenden Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder sollen Vorrang gegenüber den Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben. Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind daher nur subsidiär zu gewähren, das heißt davon abhängig, daß die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten. Das Tätigwerden der öffentlichen Jugendwohlfahrt wird somit auf die objektive Nichtgewährleistung des Wohles des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten abgestellt und unabhängig davon eintreten, ob die Erziehungsberechtigten Verschulden trifft oder nicht. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu achten, daß das vorliegende Gesetz gegenüber den als die speziellere Norm zu betrachtenden Bestimmungen des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 sowie des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz 1986) nur subsidiär zur Anwendung kommt. Von besonderer Bedeutung ist die Anknüpfung von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt an die Zufügung körperlicher Gewalt oder seelischen Leides in der Erziehung. Mittel bzw. Hilfen zur Durchsetzung einer gewaltfreien Erziehung haben grundsätzlich vorbeugenden Charakter und werden vor allem in den "Sozialen Diensten" angeboten. Die Stärkung der Familie im Sinne dieser Bestimmung versteht sich in einer bereitwilligen Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Behörden und Einrichtungen der

öffentlichen Jugendwohlfahrt mit den Erziehungsberechtigten und dem Minderjährigen selbst.

zu § 3

(Persönlicher Anwendungsbereich)

Der § 3 erweitert gegenüber dem geltenden Recht den persönlichen Anwendungsbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt durch Verankerung des Territorialitätsprinzips für alle Minderjährigen sowie des Personalitätsprinzips für die österreichischen und staatenlosen Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland haben. Es wird damit grundsätzlich festgestellt, daß einem österreichischen oder staatenlosen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Bundeslandes hat, Hilfe keinesfalls verweigert werden darf, wenn er sich gerade nicht im Bundesland aufhält. Hat ein österreichischer oder staatenloser Minderjähriger aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes, vielleicht sogar in einem örtlich sehr entfernten Land, so reicht die personelle Anknüpfung nicht aus - der Jugendwohlfahrtsträger kann im allgemeinen seine Tätigkeit nur im Bundesland bzw. Inland entfalten.

zu § 4

(Trägerschaft und Besorgung)

Nach der Bestimmung des Bundes-Grundsatzgesetzes obliegt die Zuteilung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben an die Organisationseinheiten dem Landesgesetzgeber. Die Zuordnung der Aufgaben zwischen der Landesregierung und dem Magistrat erfolgt in Wien nach der Enumerationsmethode bei

den Aufgaben der Landesregierung, und dem Prinzip der Generalklausel beim Magistrat. Der Aufgabenbereich der Landesregierung kann daher im Interpretationsweg nicht erweitert werden.

Unbeschadet der Aufzählung im Abs. 2 enthalten der § 27 (Gewährung von Pflegegeld) sowie der § 28 (Bewilligung von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige) Verordnungsermächtigungen der Landesregierung.

Gemäß § 137 Abs. 1 Verfassung der Stadt Wien, kann die Landesregierung häufiger vorkommende und weniger wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Amt der Wiener Landesregierung zur Erledigung überlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung bisher Gebrauch gemacht und die auf Grund des § 2 Wr. JWG. 1955 ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung überlassen. Diese Übertragung ist auch hinsichtlich des durch das vorliegende Gesetz der Landesregierung eingeräumten Aufgabenbereiches zu erwarten.

Die in Abs. 3 statuierte generelle Zuweisung aller nicht aufgezählten Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege an den Magistrat erfaßt auch jene Aufgaben, die dem Jugendwohlfahrtsträger durch bestehende oder künftige Gesetze aus anderen Rechtsbereichen übertragen werden.

Um dem hohen Stellenwert der Familienbetreuung in diesem Bereich Rechnung zu tragen, ist die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie für die mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen des Magistrats vorgesehen.

zu § 5

(örtliche Zuständigkeit)

Bei der örtlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine normative Beziehung einer bestimmten Rechtssache zu einem bestimmten Gebiet (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts 3, 29).

Der § 5 regelt die materielle Anknüpfung. Anknüpfungspunkte sind der gewöhnliche Aufenthalt, mangels eines solchen jeder Aufenthalt des Betroffenen schlechthin. Damit wird die von der neueren Gesetzgebung, zuletzt von der Zivilverfahrensge-setznovelle 1983 BGBI.Nr. 135/1983 (vgl. 669 BlgNR. 15 GP, 34, 35), eingeschlagene Linie - im Dienst der Verstärkung der Einheit der Grundlagen unserer Rechtsordnung - auch im Bereich der Jugendwohlfahrt verankert. Für die Auslegung der Begriffe Aufenthalt und gewöhnlicher Aufenthalt ist der § 66 Abs. 2 JN heranzuziehen. Danach bestimmt sich der Aufenthalt einer Person ausschließlich nach äußeren Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt vorliegt, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. Die Verankerung dieses Anknüpfungspunktes folgt im übrigen der Entschließung des Europarats vom 18. Jänner 1972, (72) I (vgl. Loewe, Die Empfehlungen des Europarats zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe "Wohnsitz", ÖJZ 1974, 144).

Für den Fall der Gefahr im Verzug trifft der Abs. 2 eine gesonderte Regelung; die Wiener Jugendwohlfahrtsbehörden sind dann örtlich zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

Die materiellen Anknüpfungspunkte des "gewöhnlichen" und des Aufenthalts schlechthin im Abs. 1 decken sich mit den für

die Zuständigkeit des Vormundschafts-(Pflegschafts-)Gerichts maßgeblichen Zuständigkeitskriterien (vgl. §§ 109f JN). Der Anknüpfungspunkt des Abs. 2 stellt in Anlehnung an den Art. 8 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 446/1975, einen Fall der Gefährdungszuständigkeit dar.

zu § 6

(Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege)

Der Abs. 1 schreibt vor, daß das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein muß. Unter Eignung ist die, sich nicht auf die Ausbildung beziehende Befähigung einer Person zu verstehen, also die physische, psychische wie auch charakterliche Befähigung zur Besorgung der aus diesem Gesetz folgenden Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege. Neben der Eignung stellt die entsprechende fachliche Ausbildung eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche und klientengerechte Arbeit dar. Diese Postulate sollen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 mithelfen, das bereits bestehende qualitativ hochwertige Niveau der in der Jugendwohlfahrtspflege erbrachten Arbeit abzusichern und weiter zu optimieren.

Gemäß Abs. 2 muß der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium verfügen. Der im Gesetzestext verwendete Begriff "Leiter" ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Der Abs. 3 sieht vor, daß der Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle des Magistrats (bisher Bezirksjugendamt - nunmehr Amt für Jugend und Familie für den jeweiligen Gemeindebezirk) neben den erwähnten Voraussetzungen auch auf Grund der in langjähriger praktischer Tätigkeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fachlich geeignet sein muß. Diese Regelung bringt zum Ausdruck, daß die Qualifikation eines in der Jugendwohlfahrtspflege tätigen leitenden Bediensteten auch in sehr hohem Maß durch die in der täglichen Arbeit gewonnenen Erfahrungen geprägt wird. Die Beurteilung, ab welchem Zeitraum die praktische Tätigkeit als "langjährig" bezeichnet werden kann, bleibt dem Ermessen des Dienstgebers vorbehalten. Eine einschlägige Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendwohlfahrt kann zum Teil berücksichtigt werden. Der letzte Satz des Abs. 3 sichert den angeführten Berufsgruppen den Zugang zur Funktion eines Leiters eines Amtes für Jugend und Familie für den jeweiligen Gemeindebezirk. Die Richtlinien über das im Gesetz angeführte Praktikum werden unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet zu erwartenden Kenntnisse im Wege von Organisationsvorschriften festzulegen sein. Da die Funktion des Amtsleiters vorwiegend administrativ-rechtlicher Art ist, wird das Praktikum für den bisher in der Sozialarbeit Tätigen auf diesen Umstand abzustellen sein. Überdies werden diese Vorschriften auch die Form des Nachweises der Kenntnisse zu enthalten haben.

Der Abs. 4 regelt die Qualifikationserfordernisse für die Bediensteten der Rechtsfürsorge. Die Aufgaben dieses Personenkreises bestehen vorwiegend in der Gewährung von Hilfestellung für Minderjährige bzw. deren gesetzliche Vertreter hinsichtlich der Einbringlichmachung von Unterhaltsbeträgen, sowie in der Vertretung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten. Die mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten müssen über die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbeamte bzw. Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes verfügen (Reifeprüfung an einer höheren Schule).

Die durchschnittliche Dauer und der Inhalt der zu absolvierenden Ausbildung wird in Ausbildungsrichtlinien festgelegt.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien, einer persönlichen Eignung zur Führung und Anleitung von Mitarbeitern, vor allem auch eines überdurchschnittlichen Interesses für Fortbildung und Supervision wird von einem mit leitenden Aufgaben in der Sozialarbeit zu betrauenden Bediensteten für diese Funktion nach Abs. 5 vorauszusetzen sein. Solche mit leitenden Aufgaben betraute Bedienstete (Fachaufsichten, leitende Sozialarbeiter) müssen die Eignung zur Teamführung und Verhandlungsgeschick aufweisen sowie Entscheidungshilfen anbieten können.

Sozialarbeit beschäftigt sich in erster Linie mit Menschen, die sich durch eingeschränkten Zugang bzw. durch Ausschluß von Ressourcen, von existenzsichernden Mitteln unterhalb des durchschnittlichen Niveaus materieller Reproduktion und sozialer Partizipation befinden. Sozialarbeit hat zum Ziel, zur Verbesserung der Lebensbedingungen gesellschaftlich Benachteiligter beizutragen, die Herstellung bzw. Erweiterung individueller und kollektiver Handlungsfähigkeiten zu unterstützen, den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und die Verursachung gesellschaftlicher Benachteiligung aufzuzeigen. Sie muß materieller, sozialer und psychischer Isolierung entgegenwirken. Berufsspezifische Methoden der Sozialarbeit sind Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit und methodenintegrale Sozialarbeit. Durch die Tätigkeiten der Information, Beratung, Betreuung, Vermittlung, Koordination, Sozialtherapie, Dokumentation und soziale Planung müssen die Sozialarbeiter für die öffentliche Jugendwohlfahrt tätig werden. Die im Abs. 6 geforderten Voraussetzungen können mit dem Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder dem Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erfüllt werden.

Der Abs. 7 regelt die Qualifikationserfordernisse für Bedienstete, die mit leitenden Aufgaben im psychologischen Dienst betraut werden.

Der Abs. 8 regelt die Ausbildungserfordernisse der in der öffentlichen Jugendwohlfahrt eingesetzten Psychologen. Diese sind für Tätigkeitsbereiche vorgesehen, in denen Methoden und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie zum Einsatz kommen. Solche Tätigkeitsbereiche sind die Feststellung der psychischen Beschaffenheit von Menschen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen und der psychischen Veränderungen sowie darauf basierende Prognosen und die Erstellung von Gutachten. Psychologen haben im Rahmen der Jugendwohlfahrt eine Sachverständigenposition, die sie nur auf Grund ihres Fachwissens im Bereich der wissenschaftlichen Psychologie kompetent durchführen können. Über den Bereich der Sachverständigenposition hinausgehend ist die psychologisch-therapeutische Intervention eine unabdingbare Ressource im Rahmen der sozialen Dienste, wie sie in der Jugendwohlfahrt anzubieten sind. Mit dem Erfordernis, für Tätigkeitsbereiche, in denen Methoden und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie zum Einsatz kommen, graduierte Psychologen einzusetzen, wird ein Anliegen des in Diskussion stehenden Entwurfes eines Psychologengesetzes vorweggenommen. In diesem Gesetzesentwurf werden die Kriterien für die Berufsausübung der Psychologen umschrieben. Die bisherige dienstrechtlche Regelung sieht als Anstellungserfordernis für Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes ein abgeschlossenes Hochschulstudium vor, sodaß mit der vorgesehenen Regelung diesbezüglich die Kontinuität gewahrt wird.

Der Abs. 9 regelt die Qualifikationserfordernisse für die mit leitenden Aufgaben im Bereich der Heimerziehung betrauten Bediensteten.

Gemäß Abs. 10 dürfen als Erzieher grundsätzlich nur Personen verwendet werden, die eine Ausbildung an einer Bildungsan-

stalt für Erzieher, einer Kinderpflegeschule oder einen Erzieherfachkurs absolviert haben. Der zweite Satz trifft Vorsorge für den Fall, daß der Bedarf an Erziehern die Zahl der zur Verfügung stehenden Absolventen der Bildungsanstalten übersteigt. Er eröffnet die zeitlich befristete Möglichkeit der Beschäftigung von Personen, die sich einer einschlägigen "berufsbegleitenden Ausbildung" unterziehen. Unter diesem Begriff sind Ausbildungslehrgänge an den Bildungsanstalten für Erzieher (Institut für Heimerziehung) zu verstehen, die in Tages- oder Abendkursen absolviert werden können. Die berufsbegleitende Ausbildung muß den Lehrplänen der Bildungsanstalten entsprechen. Die Verwendung von Personen ohne abgeschlossene Ausbildung als Erzieher in Heimen und sonstigen Einrichtungen soll überdies nur nach Prüfung ihrer Eignung erfolgen. Darunter ist die physische, psychische, wie auch charakterliche Befähigung der Person zur Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu verstehen.

Der Abs. 11 sieht die Verpflichtung vor, die Besorgung von weiteren Tätigkeitsbereichen durch ausgebildete Fachkräfte (z.B. medizinische Beratung durch ausgebildete Ärzte) durchzuführen.

Die im Abs. 12 vorgesehene Supervision stellt einen integralen Bestandteil moderner Sozialarbeit und Sozialpädagogik dar und ermöglicht eine bessere Überprüfung des Arbeitsprozesses. Aus diesem Grund sollte jeder Sozialarbeiter und Erzieher, vor allem in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben, die Möglichkeit zur Supervision erhalten. Supervision ist ein - innerhalb einer bestimmten Zeit - kontinuierlich verlaufender Lernprozeß, der in methodisch geführten Gesprächen zwischen Supervisor und Supervisand in einer Zweierbeziehung oder in Gruppen stattfindet. Soweit Supervision vom Dienstgeber angeboten bzw. angeordnet wird, ist diese kostenlos zu gewähren.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 obliegt der Landesregierung die fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörde stehende schulmäßige Ausbildung handelt. Demgemäß bestimmt Abs. 13, daß in bezug auf diese notwendige Aus- und Fortbildung den Erfordernissen der Praxis sowie den wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen ist. Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Personen wird eine angemessene jährliche Fortbildung zu gewährleisten sein. Für spezielle berufliche Tätigkeiten sind entsprechende Zusatzausbildungen erforderlich.

Der Abs. 14 sichert Frauen die Verwendung weiblicher Funktionsbezeichnungen.

zu § 7

(Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit)

Um seine Aufgaben in einem modernen Staatswesen zielgerichtet und wirksam erfüllen zu können, bedarf der Jugendwohlfahrtsträger längerfristig ausgerichteter Konzepte. Die hiefür erforderlichen Mittel stellen Planung und Forschung dar. Unter Planung versteht die Verwaltungslehre die systematische Erarbeitung von Zielen und die gedankliche Vorausnahme solcher Handlungsfolgen, die eine bestmögliche Verwirklichung der Ziele erwarten lassen. Im bisherigen Jugendwohlfahrtsrecht waren für Planung und Forschung keine Ansätze vorhanden, sohin schließt diese Bestimmung des § 7 eine Lücke.

Nach Abs. 1 wird der Landesregierung in bezug auf Planung aufgetragen, die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Unter "einschlägigen Bereichen" (Abs. 1, 1. Satz) sind insbesondere die Sozialarbeit, Sozial-, Sonder- und Heilpädagogik sowie die Sozialpsychologie unter dem

Aspekt der Jugend- und Familienarbeit zu sehen. Stets soll bei der Planung das Ziel einer effizienten Sozialarbeit beachtet werden. Mit dem Auftrag des Gesetzgebers an die Landesregierung, sich erforderlichenfalls um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen, wird die Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Jugendwohlfahrt geschaffen. Die Sozialarbeit selbst verfügt über ein eigenes Wissensgut und eigene Methoden. In ihr fließen Bereiche der Psychologie, der Soziologie, der Rechtskunde, aber auch der Gesundheitslehre und der Psychiatrie zusammen. Aus der Formulierung "erforderlichenfalls" (Abs. 1, 2. Satz) ist jedenfalls zu schließen, daß eine vorhergehende Prüfung über die Notwendigkeit eines Forschungsprojektes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Forschungen sollen unter anderem auch im Rahmen der Fortbildung den in der öffentlichen Jugendwohlfahrt Tätigen vermittelt werden.

Nach Abs. 2 soll sich die Landesregierung darum bemühen, durch Öffentlichkeitsarbeit zur Bewußtseinsbildung und Information der Bevölkerung über die Zielsetzungen, Maßnahmen und Probleme der Jugendwohlfahrt beizutragen. Auch nach dem Kinderschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 162, kommt den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern eine besondere Bedeutung als Servicestelle für die Bevölkerung zu. Die Bevölkerung ist über Hilfsangebote der Jugendwohlfahrt entsprechend zu informieren, dies setzt jedenfalls ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsarbeit voraus. Zweifellos wären alle Bestrebungen, ein neues, modernes Jugendwohlfahrtsrecht in die Praxis umzusetzen, zwangsläufig zum Scheitern verurteilt, würde der notwendige Informationsfluß zwischen den Organen der Jugendwohlfahrt und der Bevölkerung nicht ständig erweitert werden.

zu § 8

(Freie Jugendwohlfahrt)

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für eine Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Nach Abs. 1 dürfen nicht Stellen der freien Wohlfahrtspflege ganz allgemein - diese sind nämlich auch in anderen Bereichen sozialarbeiterisch tätig -, sondern nur noch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen werden. Die damit verbundene Spezialisierung ist einerseits im Zusammenhang mit der erforderlichen fachlichen Ausrichtung der Tätigkeit zu sehen und soll andererseits sichern, daß diese Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch die Besorgung anderer Aufgaben abgelenkt werden. Als weiteres Erfordernis ist vorgesehen, daß sie nach Ziel und Ausstattung objektiv dafür geeignet sind. Die demonstrative Aufzählung von Eignungserfordernissen, sowie die Verweisung auf § 6 soll sicherstellen, daß Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bei Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt das gleiche hohe qualitative Niveau wie der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger erreichen. Auf den Willen des freien Jugendwohlfahrtsträgers allein soll es - anders als bisher - nicht mehr ankommen.

Freie Jugendwohlfahrtsträger sollen herangezogen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl Minderjähriger besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger gewährleisten. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit kann jedoch nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen.

Der Abs. 3 sieht für die Feststellung der Eignung des freien Jugendwohlfahrtsträgers auf Antrag die Rechtsform des Bescheides vor. Die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen sodann der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Er ist daher nicht nur verpflichtet, Überprüfungshandlungen passiv zu dulden, sondern auch dazu angehalten, jene Voraussetzungen zu schaffen, die eine Überprüfung der Einrichtung ermöglichen. Festgestellte Mißstände sollen nicht zu einem sofortigen Widerruf der Eignungsfeststellung führen. Dem freien Jugendwohlfahrtsträger soll vielmehr die Möglichkeit geboten werden, die Mißstände innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

Der Abs. 4 nimmt darauf Bedacht, daß sich die Eignungsvoraussetzungen des freien Jugendwohlfahrtsträgers ändern können. Für diesen Fall soll der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger erneut entscheiden, nachdem er die Eignung des freien Trägers überprüft hat. Die Entscheidung kann in einem Widerruf oder in einer Erweiterung der zu besorgenden Aufgaben bestehen.

zu § 9

(Verschwiegenheitspflicht)

Die mit den Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Amtswalter sind, unabhängig von ihrer organisatorischen Stellung (vgl. Adamovich - Funk, aaO, 130), zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Für die in der freien Jugendwohlfahrt Tätigen gilt diese Bestimmung nicht. Der § 9 verpflichtet deshalb die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen. Die gewählte Formulierung lehnt sich an Art. 20 Abs. 3 B-VG an.

zu § 10

(Kinder- und Jugendanwalt)

Der Gedanke der Übertragung jugendanwaltschaftlicher Aufgaben an den Jugendwohlfahrtsträger ist nicht neu. So wurde beim Dritten Internationalen Expertengespräch zur Jugendhilfe im Jahre 1974, an dem Vertreter verschiedener Träger der Jugendhilfe aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland teilnahmen, unter dem Generalthema "Grundposition der Jugendhilfe heute" erkannt, daß die Einschaltung der Jugendwohlfahrt im Rahmen sozialer Planung ein großes Feld der Jugendhilfe sei. Dieser Erkenntnis folgend, wurde die Institution des Kinder- und Jugendanwaltes geschaffen. Durch diese Einrichtung werden die Hilfsangebote für den Bereich der Jugendwohlfahrt nach den Intentionen einer zeitgemäßen Jugendarbeit wesentlich erweitert. Gemäß der allgemeinen Definition des Aufgabenbereiches umfaßt die Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwaltes alle Bereiche familiärer und sozialarbeiterischer Arbeit, sowohl aus sozialpädagogischer, wie auch aus rechtlicher Sicht. Er vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen und soll, wie eingangs erwähnt, über die Arbeit am Einzelfall hinaus, als Instrument sozialer Planung, zum Zwecke der Durchsetzung gewaltfreier Erziehung, Impulse und vorbildliche Lösungsmodelle für sozialpolitische bzw. gesellschaftliche Veränderungen geben.

zu § 11

(Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt)

Neben der Familie kommt vor allem der Schule eine wichtige Aufgabe in der Sozialisation des Kindes zu. Es sind nach Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Schule alle ambulanten Beratungs- und Betreuungsangebote des Jugendwohlfahrtsträgers einzusetzen, wenn es darum geht, Ausschließungsprozesse von Schulkindern zu verhindern. Neben dem Bildungsauftrag der Schule müssen Konzepte zum "sozialen Lernen" erarbeitet werden, die im Sinne einer Chancengleichheit Sozialisationsdefizite in Familien auszugleichen vermögen. In mehrmals jährlich tagenden Schulmissionen, die sowohl leitende Beamte des Stadtschulrates und des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers sowie Experten der Jugendpsychiatrie zu Beratungen zusammenführen, werden Ziele unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschung vorgegeben. In den einzelnen Wiener Gemeindebezirken sollen in regelmäßigen Abständen Besprechungen zwischen den Mitarbeitern des betreffenden Amtes für Jugend und Familie und den jeweiligen Schulen zur Minimierung von Problemen mit Schulkindern abgehalten werden, wobei alle an der Betreuung Beteiligten jedenfalls einzuschließen sind. Als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht bestimmt § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 - JWG (BGBl. Nr. 161/89) in bezug auf die Mitteilungspflicht, daß die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen haben, die für die Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind. Der Erfolg einer Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde und Jugendwohlfahrtssträger setzt zweifellos voraus, daß diese notwendigen Auskünfte gegeben werden, wobei die entsprechenden Mitteilungen ausschließlich zur Verbesserung der Situation des Kindes eingesetzt werden sollen. Um die kognitiven und sozialpädagogischen Ziele der Lehrer und Sozialarbeiter im Sinne der

Schulkinder einander näherzubringen, ist es auch angezeigt, Formen der gemeinsamen Fortbildung dieser Berufsgruppen vorzusehen.

zu § 12

(Soziale Dienste - Begriff Allgemeines)

In diesem Bereich liegt das Kernstück der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes.

Wegen der positiven Erwartungshaltungen, die sich an eine serviceorientierte Verwaltung ganz allgemein knüpfen, und der Notwendigkeit partnerschaftlichen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendwohlfahrtsträger und den von ihm betreuten Personen, finden sich die Bestimmungen über soziale Dienste am Beginn des Leistungskataloges der Jugendwohlfahrt.

Die Bemühungen um eine "serviceorientierte Verwaltung" setzten in Österreich etwa ab dem Jahre 1970 ein. Serviceorientierte Verwaltung ist heute ein allgemein politisch anerkannter Wert. Mit ihm verbindet sich das Verlangen nach technisch fehlerfreier, unkomplizierter, schneller und bequemer Erledigung der an die Verwaltung herangetragenen Anliegen. Soziale Dienste sind heute bereits im Bereich der Sozialhilfe vorgesehen (siehe z.B. § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes - WSHG). Auch für den Bereich der Jugendwohlfahrt muß gefordert werden, daß sich der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt "die äußeren Zeichen und das Verständnis einer modernen Servicestelle mit umfassendem Leistungsangebot zulegen sollte, die immer dort zum Eingreifen bereit ist, wo ihre Hilfe benötigt wird". Hilfen zur Unterstützung der Erziehung (5. Abschnitt) sind ähnlich wie soziale Dienste, Leistungen zur Befriedigung regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Be-

dürfnisse von Hilfesuchenden. Von den im 5. Abschnitt enthaltenen Hilfen zur Erziehung (§ 33 - Unterstützung der Erziehung, § 34 - volle Erziehung) werden die sozialen Dienste nach Abs. 1 dadurch unterschieden, daß diese Hilfen zur Erziehung als Maßnahme der Jugendwohlfahrt dann Platz greifen, wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege und Erziehung des Minderjährigen nicht ausreichend gewährleisten.

Nach Abs. 2 hat der Magistrat vorzusorgen, daß die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Demgemäß muß das Angebot an sozialen Diensten auch vielfältig ausgerichtet sein, um den verschiedenen Problemen gerecht zu werden. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist jedenfalls bei der Bereitstellung der sozialen Dienste Bedacht zu nehmen. Ein wichtiger Stellenwert wird zweifellos der Forschung (vergleiche § 7) zukommen, welche die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen haben wird. Aus der Wortfolge "Bedacht zu nehmen" ist zu schließen, daß auf rasche Erreichbarkeit der sozialen Dienste durch die Betroffenen und die Zusammensetzung der Bevölkerung, etwa nach der Altersstruktur, zu achten ist.

zu § 13

(Arten der sozialen Dienste)

Im Abs. 1 wird bestimmt, daß verschiedene soziale Dienste besonders zum Schutz Minderjähriger und im Hinblick auf die Durchsetzung einer gewaltlosen Erziehung bereitzustellen sind. In dieser Bestimmung werden die einzelnen Dienste aufgezählt. Bei entsprechendem Bedarf sind weitere soziale Dienste einzurichten. Dies ist deswegen notwendig, da auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bedarf nach weiteren sozialen Diensten entstehen kann. Dem gesetzlichen Auftrag,

den Gedanken der gewaltlosen Erziehung zu fördern, kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Mit Abs. 2 wird dem besonderen Naheverhältnis der Bereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen Rechnung getragen, wobei sich besonders im Rahmen der sozialen Dienste Berührungen zwischen den beiden Bereichen ergeben können. Eine Abgrenzung erscheint nicht erforderlich, da durch die vorliegenden Bestimmungen die Jugendwohlfahrt nicht daran gehindert wird, selbst Aktivitäten in die gleiche Richtung wie die außerschulische Jugenderziehung zu setzen. Zweifellos wird die Anbahnung der Zusammenarbeit von dem Jugendwohlfahrtsträger auszugehen sein, der den sozialen Dienst errichtet bzw. zu errichten berufen ist. Dies ergibt sich jedenfalls aus der Formulierung des Abs. 2, der als Gesetzesauftrag zu sehen ist. Umgekehrt bedeutet der Auftrag zur Zusammenarbeit, daß bei Aufgaben, die primär von "anderen Einrichtungen" zu besorgen sind und Belange der Jugendwohlfahrt berühren, seitens der Jugendwohlfahrt die nötige Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu bestehen hat.

zu § 14

(Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder)

Der im Abs. 1 umschriebene Inhalt und Aufgabenbereich der sozialen Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder umfaßt ein breites Spektrum von allgemeinen und besonderen Angeboten und Hilfen zur Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Minderjährigen im Säuglings- und Kleinkindalter.

Im Abs. 2 werden demonstrativ solche sozialen Dienste angeführt:

Z 1: "Beratungshilfen für die Familienplanung" haben die

Aufgabe, die Eltern dabei zu unterstützen, die Anzahl und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder selbstverantwortlich zu bestimmen, mit dem Ziel, daß Kinder als erwünschte Kinder zur Welt kommen und gute Lebens- und Entwicklungsbedingungen vorfinden. Beratungshilfen der Familienplanung reichen von der Beratung über Empfängnisregelung, der Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch, der Beratung im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft bis zur Sexual- und Partnerschaftsberatung; auch Aktionen der Sexualaufklärung und -information dienen dem Ziel der Familienplanung.

Z 2: Unter "Beratungshilfen für werdende Eltern und Erziehungsberichtige mit Säuglingen und Kleinkindern, sowie muttersprachliche Beratungsdienste" sind Angebote zu verstehen, die ab dem Beginn einer Schwangerschaft bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Kinder dem Kleinkindalter entwachsen, wie Schwangeren-, Mutter-, Elternberatung. Spezielle Hilfen dieser Art werden im § 18 (Vorsorge) vorgesehen, da mit dem Angebot dieser Hilfen gleichzeitig eine allgemeine Vorsorgeaufgabe erfüllt wird. Um bei Problemlagen von Ausländerfamilien adäquate Beratung und Hilfestellung anbieten zu können, die von den Ratsuchenden entsprechend wahrgenommen werden, sind muttersprachlich unterstützte Beratungsdienste bedeutsam. Dies kann durch den gezielten Einsatz von Dolmetschern, vorzugsweise mit sozialen bzw. pädagogischen Kenntnissen erfolgen, aber auch durch Sozialarbeiter/innen, die entsprechende Sprachkurse absolviert haben.

Z 3: Die "Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen, in Heimen oder sonstigen Einrichtungen" stellt ein wesentliches Angebot dar, um in Krisensituationen (wie Konflikten mit Eltern oder Partnern oder Wohnproblemen) die Mutter/Vater-Kind-Beziehung zu erhalten und zu fördern und eine gute Entwicklung des Kindes zu ermöglichen.

Z 4: Die "Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter" dienen in erster Linie dazu, den Eltern die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufsausübung zu ermöglichen und dadurch die wirtschaftlichen Grundlagen für Kinder und Eltern zu sichern.

zu § 15

(Dienste für Familien)

Die Dienste für Familien sollen die Entwicklung Minderjähriger durch Angebote von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie zur Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen fördern (Abs. 1).

Der Abs. 2 zählt demonstrativ Dienste für Familien auf. Bei Bedarf können weitere Familiendienste eingerichtet werden. Schon jetzt bestehen derartige Einrichtungen im Bundesland Wien: z.B. Elternschulen, Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen, Institute für Erziehungshilfe, Institut für Ehe- und Familientherapie. Dem Gesetzesauftrag zufolge sind die Dienste für Familien so zu gestalten, daß der Gedanke der gewaltlosen Erziehung gefördert wird. Hierbei ist gewaltlose Erziehung im physischen und psychischen Sinn zu verstehen. Das heißt, daß dies auch unter dem Aspekt der unzulässigen Zufügung seelischen Leides zu sehen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, daß jedes Unbehagen oder Unmutsgefühl auf Grund einer erzieherischen Maßnahme (etwa Weigerung der Eltern, dem Kind alles zu kaufen, was es wünscht, oder das ausgesprochene Verbot, pädagogisch nicht geeignete Fernsehsendungen zu sehen) seelisches Leid im Sinne unzulässiger Gewaltanwendung darstellt. Die Aufzählung der Dienste für Familien zeigt, daß diese von Beratungen bis hin zur Unterstützung bei der Haushaltsführung und Erziehung reichen.

Mit vorbeugenden und therapeutischen Hilfen (Z 2) werden allgemein Hilfen angesprochen, die Familien in schwierigen Situationen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, die weiters der Entstehung gravierender familiärer Probleme vorbeugen beziehungsweise zur Problembewältigung und Wiedererlangung der familiären Funktionsfähigkeit beitragen. Insbesondere ist dabei an Beratungsdienste, wie Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen, Partner-, Sexual- und Familienberatung sowie an allgemeine Krisenberatung und -hilfe zu denken, weiters an Hilfen, die dazu beitragen, den Familien in sozialen Notsituationen Zugang zu grundlegenden Ressourcen wie Wohnung, Lebensunterhalt und Gesundheitserhaltung und -förderung zu ermöglichen.

Die besondere Situation von Alleinerziehern bedarf ganz gezielter Stützungen fachlicher Art (Z 3). Diese können in Beratungsgesprächen und mit Hilfe von Gruppenarbeit gegeben werden. Auch auf die oft schwierige wirtschaftliche Situation von Alleinerziehern muß von Seiten des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen der "Dienste für Familien" im Sinne der Vorbeugung geachtet werden.

Schuldnerberatung (Z 5) ist als Dienst für Familien insofern wichtig, weil durch Überschuldungen soziale Probleme bedeutend verschärft werden können. Soziale Hilfestellungen sind erschwert oder sogar unmöglich, wenn nicht die Überschuldungsprobleme gelöst oder gemildert werden. Dafür ist eine spezialisierte Schuldnerberatung durch Sozialarbeiter und entsprechende Fachleute notwendig, um für planmäßige Schuldenreduzierung, Gläubigerverhandlungen und eventuelle Umschuldung Beratung und Hilfestellung anzubieten.

Unter dem Gesundheitsbegriff (Z 6) ist sowohl das physische als auch das psychische Wohlbefinden zu verstehen.

Hilfen nach Z 7 werden in der Regel unter Beziehung von Psychologen zu gewähren sein.

zu § 16

(Dienste für Kinder und Jugendliche)

Die Bewältigung verschiedener Probleme bereitet Kindern und Jugendlichen oft große Schwierigkeiten, gleichwie die Einordnung in soziale Strukturen. Aufgabe der Dienste für Kinder und Jugendliche ist es, Hilfestellungen zu dieser Problembewältigung zu bieten. Die Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird in diesem Zusammenhang primäres Anliegen sein. Diese sozialen Dienste sollen die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützen. Die Formulierung "Probleme" ist begrifflich sehr weit gefaßt. Der Begriffsinhalt reicht von den verschiedensten Defiziten in bezug auf die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen körperlicher, hygienischer, ernährungsmäßiger, intellektueller, emotionaler und sozialer Art bis hin zu den in der Natur der Sache begründeten, allgemein auftretenden altersbedingten Schwierigkeiten des heranwachsenden Menschen überhaupt. Zur Unterstützung bei der Bewältigung seiner Probleme stehen dem Minderjährigen unter anderem die seit Jahren bewährte Einrichtung der "Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstelle" zur Verfügung. Mit der Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei familiären Krisensituationen wird zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten eine besondere sozialpädagogische Betreuungsmöglichkeit im Rahmen der sozialen Dienste geboten (z.B. Aufnahmegruppen in Heimen sowie Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche in Notsituationen).

Therapeutische Hilfen (Abs. 2 Z 2) sind insbesondere auch für mißhandelte oder sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche bereitzustellen.

Das Kindertelefon (Abs. 2 Z 4) stellt eine bewährte Einrichtung zur Beratung und Information vor allem von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Notsituationen dar.

Um Kontinuität in der Betreuung zu erreichen, ist bei in Aussicht genommener Verselbständigung (Volljährigkeit) erforderlichenfalls Kontakt mit weiterführenden Einrichtungen wie z.B. Sozialamt und Psychosozialer Dienst herzustellen.

Die sozialen Dienste für Kinder und Jugendliche grenzen sich daher klar von der neu geschaffenen Einrichtung des Kinder- und Jugendanwaltes ab, der von seinem Aufgabenbereich eher eine beschwerdeorientierte Einrichtung darstellt. Die Einrichtung von Kindergärten und Horten stellt im Gegensatz zur Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen keinen sozialen Dienst im Sinne dieses Gesetzes dar. Das Kindergarten- und Hortwesen fällt nicht in den Bereich der Mutter-schafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 B-VG), sondern es findet die verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 4 B-VG.

zu § 17

(Erholungsaktionen)

Erholungsaktionen nehmen in der unterstützenden Betreuung von Eltern und Kindern einen hohen Stellenwert ein. Die Stadt Wien hat daher der Durchführung dieser Aktionen schon bisher wesentliche finanzielle Förderung angedeihen lassen (Verein Wiener Jugenderholung, Fonds "Wiener Jugendhilfswerk").

Die vorliegende Bestimmung hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf Grund ihrer persönlichen oder sozialen Situation keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten bieten können, die Möglichkeit zu schaffen, an Aktionen teilzunehmen, die nicht mehr so wie früher allein der gesundheitlichen Entwicklung dienen sollen, sondern im Sinne eines modernen Erholungskonzeptes auch

Förderungen in körperlicher (z.B. Wandern, Sport), geistiger (z.B. durch Bildungsimpulse) und sozialer Hinsicht (gemeinsame Gruppenerlebnisse) bieten.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, Familien, die auf Grund ihrer sozialen Lage keinen gemeinsamen Urlaub verbringen könnten, einen solchen zu ermöglichen, um im Sinne eines modernen Erholungsbegriffes u.a. auch die Erziehungsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen, überhaupt zur Förderung der familiären Beziehungen und auch zur Förderung der Gesundheit der Familienmitglieder beizutragen.

In beiden beschriebenen Erholungsbereichen ist es weiters möglich, auch gezielte sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Aufgaben wahrzunehmen: z.B. durch die Ermöglichung der Teilnahme an einer Erholungsaktion zur Entspannung in einem akuten Familienkonflikt beizutragen (z.B. bei Mißhandlungsgefahr) oder bei Kindern oder Familien aus sozial schwierigem Milieu spezielle Animation und Förderung im Rahmen des Erholungsaufenthaltes durchzuführen, um Impulse für bestimmte Veränderungen und Verbesserung in den familiären Beziehungen, der Freizeitgestaltung etc. zu geben.

zu § 18

(Vorsorge)

Der Abs. 1 legt den Rahmen fest, innerhalb dessen verschiedene familienstützende und -begleitende Hilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern angeboten werden. Eine nähere Festlegung der prophylaktischen Aktivitäten und Beratungsangebote erfolgt im Abs. 2. Wichtig ist auch, daß prophylaktische Aktivitäten und Beratungseinrichtungen als ein integriertes System der verschiedenen Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung und Umwelt der Bevölkerung angeboten und damit entsprechend

koordiniert werden. Solcher Art interdisziplinär organisierte Beratungsangebote sind ein wichtiges Instrumentarium im prophylaktischen Bereich und unterstreichen die Serviceorientierung der verschiedenen Verwaltungsbereiche. Hier wird in Zukunft dem Handlungsfeld der sozialen Bildungsarbeit ein wichtiger Stellenwert zukommen.

Informations-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sollen möglichst alltagsnah, wohnortnah und versorgungsintegrativ arbeiten, wobei durch verschiedene Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung eine Verbesserung der Lebensweisen und Lebensbedingungen der im § 18 definierten Zielgruppen erreicht werden soll. Die frühzeitige Erkennung von multifaktoriellen Risiken durch ein integriertes Beratungsangebot, das aber über die Beratung hinaus auch entsprechende Begleitmaßnahmen beinhaltet, kann wesentlich dazu beitragen, gesellschaftliche Kosten, die durch Behinderungen auf sozialem, körperlichem, geistigem und seelischem Gebiet entstehen, zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls darauf zu achten, daß behinderte Kinder nicht nur einer gezielten medizinischen Therapie, sondern auch einer speziellen pädagogischen Führung bedürfen. Diese Förderung sollte vor allem beim Kleinkind in das unmittelbare Umfeld und den gewohnten Tagesablauf integriert sein. Die heilpädagogischen Hilfen sollten daher innerhalb der Familie angeboten werden, wenn dies für die positive Entwicklung des Kindes nützlich erscheint. Für den pädagogischen Bereich der Frühentwicklung bietet sich insbesondere der Einsatz von Sonderkindergärtnerinnen an.

Gerade die im Abs. 1 angeführten prophylaktischen Aktivitäten und Beratungsangebote sind ein wichtiges Instrumentarium zur Verhinderung irreversibler Folgen frühkindlicher Entwicklungsstörungen, die weitgehend ihre Ursache in der mangelnden Abdeckung materieller und immaterieller Grundsicherungen haben.

Der Abs. 2 zählt derartige Dienste bzw. Einrichtungen wie

- Elternberatungsstellen
- Sonderelternberatungsstellen/Ambulanzen für Entwicklungs-

diagnostik

- Elternschulen

- Eltern-Kind-Zentren

demonstrativ auf. Demgemäß können nach Bedarf, insbesondere den regionalen und demographisch-strukturellen Anforderungen entsprechend, ähnliche soziale Dienste eingerichtet werden. Der betroffenen Bevölkerung soll durch die Bereitstellung dieser sozialen Dienste eine Reihe von prophylaktischen Maßnahmen bzw. Beratungsangeboten zugänglich sein, insbesondere

- Information und Beratung von Schwangeren
- Geburtsvorbereitung und Schwangerenturnen
- Angebote der Elternbildung bzw. Elternschulung, vor allem im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Elternrolle
- soziale, rechtliche, medizinische, psychologische und pflegerische Beratung vor und nach der Geburt eines Kindes
- fachliche Hilfestellung im Umgang mit dem Säugling, insbesondere Pflege-, Ernährungs- und Stillberatung (inkl. Stillgruppen)
- Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zwischen Eltern
- Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen, Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, Impfungen, Ernährungs- und Stillberatung im Rahmen der Elternberatungsstellen, wobei auf die sozialarbeiterischen und kinderpflegerischen Hilfestellungen besonders Bedacht zu nehmen ist.

Auch der Einrichtung von Verbindungsdienssten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige - vor allem im Säuglings- und Kleinkindalter - sowie deren Erziehungsberechtigte kommt eine wichtige Aufgabe in der Vorsorge zu.

In einem Sozialstaat muß der Bevölkerung ein Mindeststandard an materieller, sozialer und psychischer Lebensqualität durch Anspruch auf materielle und persönliche Hilfe gesichert sein. Sozialpolitik soll grundsätzlich prophylaktisch wirken. Der Vorrang gilt der Prävention. Abhilfe im nachhinein - unter anderem durch Maßnahmen der Sozial-

arbeit - soll dadurch möglichst vermieden werden. Die Regelung in Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Gewährung von praktischen und wirtschaftlichen Hilfen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien vor, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden und einer Förderung und Sicherung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage bedürfen - auch wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht. Bei Jugendlichen sind hier insbesondere Hilfen zur Verselbständigung wie z.B. Beratung und Starthilfen zu gewähren. Familien (insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern) soll beispielsweise das Leben in zutreffbaren Wohnverhältnissen mit einem Mindeststandard an Sanitäreinrichtungen ermöglicht werden. Auch soll die Existenzgründung von einkommensschwachen Familien und alleinerziehenden Elternteilen erleichtert werden.

Darüber hinaus sollen praktische Hilfestellungen in Form der Beratung und Begleitung auf sozialarbeiterischem, rechtsfürsorgerischem, medizinischem, psychologischem, kinderpflegerischem und die Haushaltsführung betreffendem Gebiet, besonders auf die individuellen Problem- und Notlagen auch bei Alleinerziehern/Alleinerzieherinnen, abgestimmt sein. Die Gewährung von wirtschaftlichen Hilfen sollte eine gewünschte Berufsausübung nicht tangieren. Die Gewährung von sonstigen wirtschaftlichen Hilfen für spezifische Personengruppen, insbesondere Frauen, soll nicht mit dem ökonomischen Aspekt der Entlastung des Arbeitsmarktes gekoppelt sein. Andererseits sollte die freie Entscheidung dieser Personengruppe, sich temporär aus dem Arbeitsmarkt zurückzuziehen, um den gesellschaftlich gewünschten Anforderungen nach nichtbezahlter Kinderbetreuung nachzukommen, nicht mit der Sanktion der Nichtgewährung notwendiger praktischer und/oder wirtschaftlicher Hilfestellung verbunden sein.

Wirtschaftliche und praktische Hilfen sollen insbesondere für behinderte Kinder in Familien möglich sein, wenn ein erhöhter finanzieller Aufwand zum Ausgleich dieser ungleichen Lebensbedingungen entsteht.

zu § 19

(Entgelt)

Um prophylaktische Sozialarbeit so effizient wie möglich durchführen zu können, sollen Barrieren für die Klienten in Form von Vorschreibungen eines Entgeltes prinzipiell nicht errichtet werden. Es ist zu gewährleisten, daß sozial schwache Familien, die die Stützung bei der Erziehung benötigen, diese jedenfalls auch in Anspruch nehmen können. Diese Überlegung wurde bei der Formulierung des Abs. 1 zugrundegelegt. Keinesfalls sind Entgelte für die Inanspruchnahme der im § 18 (Vorsorge) vorgesehenen prophylaktischen Aktivitäten, Beratungsangebote und Verbindungsdiene

ste zu entrichten.

Bei den im Abs. 2 angeführten sozialen Diensten und Einrichtungen, die gegenüber den für solche Dienste üblicherweise auflaufenden Kosten nach Art und Umfang einen erhöhten Aufwand erfordern, ist vom Magistrat ein Entgelt unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Inanspruchnahme festzusetzen. Die Festsetzung dieses Entgelts erfolgt bei Leistungen durch den Magistrat nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung durch den Gemeinderat (Gemeinderatsausschuss), bei Leistungen, die durch freie Jugendwohlfahrtsträger (§ 8) erbracht werden, in Form von Vertragsschablonen.

zu § 20

(Pflegekinder - Begriff)

Diese Bestimmung ist als Legaldefinition des Begriffes Pflegekinder anzusehen. Im Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz

1955 war keine Definition des Begriffes Pflegekind enthalten. Es wurde vielmehr festgelegt, was unter fremder Pflege zu verstehen ist. Nunmehr wird gesetzlich bestimmt, wer als Pflegekind anzusehen ist, wobei nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschieden wird. Es wird nur darauf abgestellt, ob die Pflegepersonen in einem gewissen, insbesondere verwandtschaftlichen Naheverhältnis zum Minderjährigen stehen. Die Pflege durch die nach den Bestimmungen des ABGB primär und subsidiär Erziehungsberechtigten, durch andere Verwandte oder Ver schwägerte bis zum dritten Grad, Wahleltern oder den Vormund, gilt nicht als fremde Pflege. Als Vormund sind nur jene Personen anzusehen, die vom Gericht gemäß § 187 ABGB zum Vormund bestellt wurden. Demnach sind Pflegeeltern, denen gemäß § 186a ABGB die Obsorge übertragen wurde, nicht als Vormund anzusehen.

zu § 21

(Vermittlung von Pflegeplätzen)

Nach Abs. 1 besteht die Vermittlung darin, daß für bestimmte Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht von den Eltern oder nahen Angehörigen gepflegt und erzogen werden können, Pflegepersonen gefunden werden, die auf die Eigenheiten, Fähigkeiten, Anlagen und Defizite des Kindes so einzugehen vermögen, daß eine bestmögliche Förderung des jungen Menschen möglich ist. Die Vermittlung umfaßt nicht die tatsächliche Übergabe des Kindes in die Obhut der Pflegepersonen; diese darf erst nach der im § 22 vorgesehenen und dem Magistrat vorbehaltenen Bewilligung vorgenommen werden.

Im Abs. 2 ist aufgezeigt, worauf bei der Vermittlung zu achten ist und welche Voraussetzungen vorliegen müssen. Sie muß, allgemein gesehen, dem Wohl des Kindes dienen. Es muß eine Beziehung erwartet werden können, die einer sol-

chen nahekommt, die normalerweise zwischen leiblichen Eltern und Kindern besteht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß das Kind bestmögliche Entwicklungsbedingungen in der Pflegefamilie vorfinden soll, auch wenn es nicht an Kindesstatt angenommen wird. Eine Integration in die Familie und im sonstigen sozialen Beziehungsgefüge muß gewährleistet sein. In der Wortfolge "nahekommende Beziehung" findet der nach heutiger Auffassung geprägte Gedanke einer "psychosozialen Elternschaft" seinen Niederschlag. Die Vermittlung eines Kindes an eine Einzelperson soll grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein, bedarf jedoch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an Alleinerziehende und der Bedeutung des Erlebens um die Identifikation mit einer Mutter- und Vaterfigur für das Kind spezieller Überlegung und Vorbereitung. Die Vermittlung eines Kindes an eine Einzelperson wird daher insbesondere dann in Frage kommen, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Bei der Vermittlung des Pflegeplatzes wird zu beachten sein, daß der für ein Kind im allgemeinen ohnedies belastende Wechsel seines Lebensumfeldes nicht noch durch wesentliche Unterschiede zwischen den für das Kind bisher maßgeblichen Lebensverhältnissen und denen seines neuen Umfeldes erschwert wird.

Um die aufgezeigten Voraussetzungen für eine gute Versorgung im Rahmen der vollen Erziehung in einer Pflegefamilie gewährleisten zu können, ist nach Abs. 3 eine sorgfältige Vorbereitung der Aufnahme nach fachlichen Gesichtspunkten notwendig. Diese bezieht sich auf alle am Pflegeverhältnis beteiligten Personen, insbesondere auf die Pflegepersonen, das Pflegekind und die bisher Erziehungsberéchtigten. Diesen Personen ist Beratung über rechtliche und sozialpädagogische Fragen sowie Probleme der Entwicklung, Förderung, Betreuung, Pflege und Erziehung anzubieten. Wird die Übernahme eines Kindes in Pflege und Erziehung auf Grund der Durchführung einer Maßnahme gemäß § 34 (volle Erziehung) kurzfristig dringend notwendig, so kann die Vorbereitung entfallen.

Da die Begründung eines Pflegeverhältnisses für die weitere Entwicklung des Pflegekindes von erheblicher Bedeutung ist und nach möglichst objektiven und fachlichen Gesichtspunkten erfolgen soll, ist gemäß Abs. 4 - wie nach bisherigem Recht - die Vermittlung dem Magistrat vorbehalten. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können zur Vermittlung zugelassen werden (§ 8), wenn bei Vorliegen fachlicher Voraussetzungen eine Gewähr für eine ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben auf diesem Gebiet gegeben ist und der Träger der freien Jugendwohlfahrt Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses im Sinne des § 26 anzubieten vermag.

Da die Pflege und Erziehung in erster Linie im Interesse des Kindes und der Allgemeinheit übernommen wird, darf gemäß Abs. 5 für die Vermittlung und die Beratungshilfen kein Entgelt verlangt werden.

zu § 22

(Pflegebewilligung)

Nach Abs. 1 dürfen Pflegekinder, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind, nur mit Bewilligung des Magistrats in Pflege und Erziehung übernommen werden. Bei Minderjährigen über 16 Jahren erscheinen eine Bewilligung und das vorhergehende Prüfungsverfahren nicht notwendig, da diese aufgrund ihrer allgemeinen Entwicklung selbst abzuschätzen vermögen, ob die Pflege und Erziehung ihrem Wohle dient und überdies gegenüber Willen ein Pflegeverhältnis schwer durchzusetzen sein wird.

Um zu gewährleisten, daß das Pflegekind auf einem für seine Entwicklung besonders geeigneten Pflegeplatz vermittelt wird, ist im Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, daß die Bewilligung auf das namentlich bestimmte Kind zu lauten hat.

Diese Vorgangsweise wurde in den letzten Jahren in den meisten Bundesländern bereits angewendet, obwohl die bisherigen Bestimmungen dies nicht ausdrücklich vorgesehen haben. Eine Ausnahme davon stellen die Tagesmütter/-väter dar. Dies deswegen, weil die hauptsächliche Erziehungsarbeit weiterhin in der Herkunftsfamily erfolgt und die Tagesmütter/-väter nur für einen Teil des Tages Pflege und Erziehung übernehmen, wenn dies auch regelmäßig die Woche über geschieht. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß eine Übernahme in ein Tagespflegeverhältnis sehr rasch und unkompliziert möglich wird. Tagesmütter/-väter, die als sogenannte "Betreuer/innen von Kindergruppen" ihre Tätigkeit außerhalb des Haushaltes auszuüben beabsichtigen - in entsprechenden Räumlichkeiten -, bedürfen ebenfalls einer Pflegebewilligung. Im Pflegebewilligungsverfahren sind in diesen Fällen neben den Erhebungen zur Person des Bewilligungswerbers auch solche in bezug auf die vorgesehene Kindergruppe erforderlich, die betreut werden soll.

Nach Abs. 3 ist für die Bewilligung ein Antrag der Person erforderlich, die das Kind in Pflege nehmen will.

Im Abs. 4 sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung aufgezählt. Zunächst soll durch die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie sichergestellt werden, daß dieses seine Anlagen und Fähigkeiten bestmöglich entwickeln kann und daß ihm geholfen wird, sich persönlich, sozial und beruflich in die Gesellschaft voll einzugliedern. Die Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels sind vielfältig und nicht leicht zu definieren. Wichtig ist die Güte der Beziehung zwischen Pflegeperson und Pflegekind. Dies muß durch Vertrauen, Geduld, Liebe, Anerkennung usw. gekennzeichnet sein.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses muß jedoch begründete Aussicht bestehen, daß durch die Unterbringung in der Pflegefamilie die bestmögliche soziale und persönliche Entfaltung des Minderjährigen sichergestellt ist. Ausdrücklich werden folgende Voraussetzungen gefordert: Die Pfle-

geeltern müssen entsprechende Haltungen und Fähigkeiten zur Erreichung dieses Ziels aufweisen. Zur Gewährleistung der Förderung und sozialen Integration des Pflegekindes sind Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses gemäß § 26 anzubieten.

Nach Abs. 5 ist die Bewilligung zu versagen, wenn einer der in dieser Bestimmung angeführten Umstände beim Bewilligungswerber vorliegt. Ist jedoch nicht der Bewilligungswerber, sondern eine mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person von einem der in Z 1 angeführten Umstände betroffen, liegt es im Ermessen der Bewilligungsbehörde, zu entscheiden, ob eine Bewilligung gewährt werden kann. Diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, bewährten Pflegeeltern, die schon ein behindertes Kind erfolgreich betreuen, mit der Pflege eines weiteren behinderten Kindes zu betrauen. Jedenfalls hat die Behörde bei ihrer Entscheidung darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestmögliche soziale und persönliche Entfaltung des Minderjährigen in der Pflegefamilie sichergestellt ist. Sollte zum Zeitpunkt des Antrages auf Pflegebewilligung ein gerichtliches Strafverfahren anhängig sein (Z 2), so wird mit allfälliger Erteilung der Pflegebewilligung bis zum Ausgang des Verfahrens zuzuwarten sein. Zu den in Z 4 angeführten "sonstigen Gründen" zählen insbesondere auch ein Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern (z.B. Verweigerung von Besuchskontakten) sowie das Fehlen einer positiven Grundhaltung in bezug auf das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis.

Nach Abs. 6 ist erforderlich, daß zwischen Pflegeeltern und Pflegekind ein gegebener "natürlicher Altersunterschied" besteht, wie er auch durchschnittlichen leiblichen Eltern-Kind-Verhältnissen entspricht. In der Praxis hat sich gezeigt, daß erhöhte Problementwicklungen vor allem in der Phase der Pubertät vorkommen, wenn die Pflegeeltern bereits im "Großelternalter" waren. Grundsätzlich sollte ein Altersabstand von höchstens 40 Jahren zwischen dem Kind und der Pflegeperson nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen sind jedoch Ausnahmen möglich. In bezug auf

Altersuntergrenzen von Pflegepersonen ist festzuhalten, daß eine gewisse Lebensreife im Sinne einer z.B. über mehrere Jahre bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft, gegebenenfalls auch die Erfahrung mit leiblichen Kindern, vor der Übernahme des Pflegekindes sich als vorteilhaft erwiesen haben. Im Durchschnitt kann eine gewisse Lebensreife und Erfahrung von Bewilligungswerbern im Alter ab ungefähr 25 Jahren angenommen werden. Begründete Ausnahmen sollen auch hier möglich sein, wenn es das Kindeswohl erforderlich macht. Da Kinder im Regelfall erst ab der Erreichung einer bestimmten sozialen Reife (zirka 3. Lebensjahr) Veränderungen hinsichtlich der bisher gewohnten Zuwendung durch die Eltern (Pflegeperson) verkraften können, erscheint es auch angezeigt, auf entsprechende Altersunterschiede zwischen dem Pflegekind und den bereits in der Familie bzw. bei der Pflegeperson vorhandenen Kindern zu achten.

Nach Abs. 7 haben im Bewilligungsverfahren die Pflegeeltern und die Erziehungsberechtigten des Pflegekindes Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind bzw. nach Tunlichkeit auch ein jüngeres Kind ist in diesem Verfahren anhörungsberechtigt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Kind "Subjekt" und nicht "Objekt" des Verfahrens ist. Die Anhörung "in geeigneter Weise" kann durch die Heranziehung von Fachkräften (Psychologen, Sozialarbeiter) erfolgen. Dieses Anhörungsrecht des Kindes ist vom Grundsatzgesetzgeber in Anlehnung an § 178b ABGB festgelegt worden.

zu § 23

(Ausnahmen von der Pflegebewilligung)

Im Abs. 1 sind Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bei der Übernahme eines Pflegekindes festgelegt. Solche sind: Die vorübergehende Dauer, worunter ein Zeitraum von einigen

Tagen oder Wochen, bei Verhinderung der Eltern infolge Krankheit, Urlaub etc. zu verstehen ist, wenn die Pflege nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird. Keiner Bewilligung bedarf es auch, wenn die Pflege und Erziehung im Rahmen eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses in Gewerbe oder Landwirtschaft erfolgt und schließlich, wenn das Pflegeverhältnis vom Jugendwohlfahrtsträger selbst begründet wird und das Gericht den Pflegeeltern die Obsorge gemäß § 186a ABGB übertragen hat. Weiters für einen Teil des Tages in Verbindung mit einem auswärtigen Schulbesuch (zwischen Unterrichtsende und Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels) bzw. wenn die Pflege und Erziehung nicht regelmäßig gewährt wird (etwa, wenn die Mutter Besorgungen, Krankenbesuche etc. zu erledigen hat). Wird das Pflegeverhältnis durch den Magistrat im Zuge einer Maßnahme der vollen Erziehung im Sinne des § 34 begründet (Z 3), so sind die in § 22 normierten materiellen Voraussetzungen jedenfalls zu beachten.

Nach Abs. 2 besteht für Pflegeeltern (Pflegepersonen) in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 die Verpflichtung, innerhalb eines Monats dem Magistrat die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren zu melden. Durch diese Meldepflicht wird der Magistrat in die Lage versetzt, Erhebungen anstellen zu können, um abzuklären, ob das Kindeswohl gewährleistet ist (z.B. im Falle einer Unterbringung bei einer als problematisch bekannten Familie).

zu § 24

(Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung)

Im Abs. 1 werden die Gründe für den Widerruf der erteilten Pflegebewilligung festgelegt. Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der im § 22 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung

wegfällt. Dies bedeutet, daß eine im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung vorhanden gewesene Voraussetzung für die Bewilligung nicht mehr besteht, nicht aber, daß aufgrund eines Wandels in der Betrachtungsweise der Behörde ohne objektive Veränderung des äußerem oder inneren Sachverhaltes dieselbe Sachlage nunmehr anders beurteilt wird. Der Widerrief hat bescheidmäßig zu erfolgen. Der Hinweis auf § 22 Abs. 7 soll sicherstellen, daß im Verfahren die Parteienrechte gewahrt bleiben und auch das Kind angehört wird. Der Widerufsbescheid hat gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung ausdrücklich auszuschließen, das heißt, er ist mit sofortiger Vollstreckbarkeit auszustatten und auch sofort zu vollziehen, wenn aufgrund von Gefahr im Verzug eine allfällige Rechtsmittelfrist des Bewilligungsinhabers nicht abgewartet werden kann.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Magistrat eine rechtskräftig erteilte Bewilligung im Interesse des Pflegekindes, aber auch der Pflegeeltern (Pflegepersonen) abzuändern bzw. zu ergänzen. Dies ist dann notwendig, wenn es das Kindeswohl wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert. In diesem Falle hat der Magistrat als Bewilligungsbehörde durch Vorschreibung zusätzlicher Auflagen Abhilfe zu schaffen.

zu § 25

(Pflegeaufsicht)

Der Abs. 1 trägt dem Magistrat die periodische Überprüfung der Pflegeverhältnisse auf, wobei mindestens einmal jährlich eine solche durchzuführen ist. Im Gegensatz zum Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 ist keine Ausnahmeregelung mehr vorgesehen, wonach von der Pflegeaufsicht Abstand genommen werden kann. Es sind somit sämtliche Pflegever-

hältnisse - abgesehen jene nach § 23 Abs. 1 Z 1 - mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Zeitintervalle zwischen den einzelnen Überprüfungen werden sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles richten müssen. Anlässlich dieser Überprüfung ist nicht nur auf die äußereren Gegebenheiten in der Pflegefamilie zu achten, sondern ist auch der Entwicklungsverlauf des Kindes, sein Bindungsverhalten, Angenommensein und seine Integration sowie Förderung in der Familie zu beobachten.

Der Abs. 2 normiert für die Pflegeeltern die Verpflichtung, den Organen des Magistrates, die mit der Pflegeaufsicht betraut sind, die erforderlichen Erhebungen im Zusammenhang mit den Überprüfungen zu ermöglichen, das heißt, diese nicht nur zu dulden, sondern gegebenenfalls die für die Überprüfungen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Im § 19 JWG 1989, mit dem Grundsätze über die Mutter-schafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, kommt der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers zum Tragen, daß sich der Jugendwohlfahrtsträger grundsätzlich seiner Pflicht zur Pflegeaufsicht nicht entziehen soll. Um sich von der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes überzeugen zu können, ist es daher unerlässlich, den Organen des Magistrates den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu seinen Aufenthaltsräumen und die Vornahme von sonstigen Ermittlungen über seine Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Auch die in Abs. 3 festgelegten Pflichten der Pflegeeltern (Pflegepersonen) sollen sicherstellen, daß der Magistrat als Pflegeaufsichtsbehörde von allen das Kind betreffenden außergewöhnlichen Umständen umgehend informiert wird. Außergewöhnliche Umstände sind - neben Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes - schwere Erkrankungen, Schulwechsel bzw. Antritt/Beendigung eines Lehrberufes etc. Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem im § 178 ABGB normierten Recht jenes Elternteiles, dem die Obsorge nicht zukommt, von außergewöhnlichen Umständen, die das Kind be-

treffen, rechtzeitig verständigt zu werden.

zu § 26

(Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses)

Gegenüber dem bisherigen Jugendwohlfahrtsrecht (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955) ist hier in Abs. 1 die nach dem heutigen Verständnis von den Aufgaben des Magistrats getragene Pflicht zur Gewährung von Hilfen für die Festigung von Pflegeverhältnissen durch sorgfältige Vorbereitung, Beratung der Beteiligten und Aus- und Fortbildung der Pflegeeltern normiert. Ohne Zweifel stellt die Aufnahme eines Pflegekindes jede auch noch so in Erziehungsfragen erfahrene Familie vor eine unvergleichlich neue und unter Umständen auch schwierige Situation; gleiches gilt aber auch für Tagesmütter/-väter. Bei Pflegekindern bzw. Kindern, die nur tagsüber betreut werden, stellt die bisherige persönliche Entwicklungsgeschichte des Kindes und die Arbeit mit der Herkunftsfamilie wie auch die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie einen umfassenden und oftmals problematischen Arbeitsschwerpunkt dar. Auch die Kooperation mit dem Magistrat (Amt für Jugend und Familie) oder anderen Behörden und Einrichtungen ist eine über die alltäglichen an die Familien gestellten Anforderungen hinausgehende Notwendigkeit. Für Pflegeeltern, die Geschwister oder behinderte bzw. verhaltensauffällige Kinder aufnehmen, hat die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) eine besondere Notwendigkeit und Bedeutung. Eine adäquate Vorbereitung ist insbesondere auch als Vorbeugung gegen allfällige Abbrüche von Pflegeverhältnissen und der damit Hand in Hand gehenden, für die Entwicklung des Pflegekindes negativen Auswirkungen erforderlich.

Pflegeeltern (Pflegepersonen und Tagesmütter/-väter) sind daher bereits im Ermittlungsverfahren für die Pflegestellenbewilligung auf die besondere Bedeutung der Ausbildung (Vorbereitung) für ein allfälliges künftiges Pflegeverhältnis und auf die bestehenden Angebote des Magistrats und allfälliger Träger der freien Jugendwohlfahrt hinzuweisen (Vorbereitungskurse in Volkshochschulen, Gruppen- und Einzelveranstaltungen). Das Gesetz stellt ausdrücklich fest, daß aus der Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Pflegebewilligung abgeleitet werden kann.

Der Abs. 2 legt fest, daß der Magistrat Fortbildungsangebote für Pflegeeltern (Pflegepersonen) in ausreichendem Umfang bereitzustellen hat. Denn mit der Aufnahme eines Pflegekindes bzw. tagsüber betreuten Kindes bedarf es nunmehr im Hinblick auf die Anforderungen der Praxis und Probleme des täglichen Zusammenlebens - einer fachlichen Unterstützung zur Bewältigung der jeweiligen Situationen. Diese Unterstützung wird durch die Bereitstellung und das Angebot von Einzelbetreuung, Beratung, Gruppenarbeit, Seminaren u.ä.m. gewährleistet. Entsprechend einer gesamtheitlichen Sicht- und Arbeitsweise beziehen sich Beratungshilfen auf das Pflegekind bzw. tagsüber betreute Kind, Pflegeeltern (Pflegepersonen), Tagesmütter/-väter und die Herkunftsfamilie.

zu § 27

(Pflegegeld)

Der Abs. 1 stellt fest, daß das Pflegegeld kein Entgelt für Pflegeleistung der Pflegeeltern (Pflegepersonen) darstellt, sondern daß es sich hiebei um eine Aufwandsentschädigung (Unterhalt des Kindes) handelt. Die Pflege und Erziehung an sich werden somit unentgeltlich ausgeübt. Die

Formulierung "gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung ... Pflegegeld" weist darauf hin, daß bei Vorliegen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf dieses Pflegegeld besteht.

Gemäß Abs. 2 und 3 wird normiert, daß die Bemessung des Pflegegeldes nach Richtsätzen durch Verordnung festzusetzen ist, wobei das Gesetz dem verordnungsermächtigten Organ (Landesregierung) aufträgt, den Richtsatz so anzusetzen, daß der monatliche Lebensbedarf (für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikel, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie sonstigen altersgemäßen Aufwand für Freizeitgestaltung) abgedeckt wird. Da naturgemäß eine starre Bindung an den Richtsatz bei besonderen Lebenssituationen nicht zweckmäßig wäre, normiert der Abs. 4, daß im Einzelfall der Richtsatz überschritten werden kann, so insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten und Behinderungen des Pflegekindes. Allerdings wird nicht jeder dieser beispielhaft angeführten Umstände eine Richtsatzüberschreitung begründen, sondern es muß sich dabei um eine besonders schwierige Situation handeln, die eine Richtsatzüberschreitung auch tatsächlich wegen des notwendigen Aufwandes rechtfertigt. So etwa Kosten zum Ausgleich besonderer Defizite, aber auch Förderung bestimmter Begabungen des Kindes, Kosten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen (die sonst nicht unentgeltlich angeboten werden), Kosten zur Aufrechterhaltung der Elternkontakte etc.

Zwangsläufig erwachsen diesen Personengruppen durch die Betreuung der ihnen anvertrauten Pflegekinder ein höherer Zeitaufwand, größere psychische Belastungen und auch die Notwendigkeit besonderen materiellen Aufwandes. Aufgrund der Vielzahl betreuter Pflegekinder bzw. der besonderen persönlichen Verhältnisse eines Pflegekindes kann demnach der Richtsatz überschritten werden.

Gemäß Abs. 5 ist die Landesregierung berufen, durch Verordnung die Richtsätze unter Bedachtnahme auf allfällig geänderte Lebensverhältnisse für jedes Kalenderjahr festzusetzen. Insbesondere wird dabei auf die vom Statistischen Zentralamt ermittelten Lebenshaltungskosten-Indizes Bedacht zu nehmen sein. Sonderleistungen werden z.B. für Großpflegefamilien und Sozialpädagogische Pflegefamilien in dieser Verordnung festgelegt werden können. Sozialpädagogische Pflegeeltern und Großpflegeeltern haben durch den erhöhten generellen Zeitaufwand größere psychische Belastungen und auch einen besonderen materiellen Aufwand zu tragen und daher Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld. Der Begriff "Großpflegefamilie" bzw. "Großpflegeeltern" ist zwar nicht im Jugendwohlfahrtsgesetz enthalten, hat sich jedoch schon während der Vollziehung des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1955 in der Praxis herausgebildet. Als Großpflegefamilie gilt eine Familie, die mindestens vier Pflegekinder betreut. In der Regel werden Großpflegefamilien nur dann begründet, wenn die Familie bereits Erfahrung in der Betreuung von fremden und gegebenenfalls leiblichen Kindern aufweist. Primär ist die Großpflegefamilie zur Aufnahme von Geschwistern heranzuziehen. Sozialpädagogische Pflegeeltern sind zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten vorgesehen. Dem Sachaufwand zuzuzählen sind insbesondere ein anlässlich der Übernahme eines Pflegekindes zu gewährender einmaliger Ausstattungsbeitrag, zusätzliche Bekleidungsbeiträge und alle Prämien für Haftpflichtversicherungen.

Gemäß Abs. 6 kann der Magistrat dem im Gesetz angeführten Personenkreis nach freiem Ermessen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Beiträge bis zur Höhe des Pflegegeldes gewähren; darauf besteht kein Rechtsanspruch. Die Bedürfnisse des Pflegekindes sind jedoch primär von seinem Einkommen und durch die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche (Unterhaltsvorschüsse) gegenüber beiden Elternteilen zu decken. Über die Gewährung eines solchen Pflegebeitrages ergeht eine formlose schriftliche Verständigung.

zu S 28

(Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige -
Bewilligung und Aufsicht)

Unter dem Begriff "Heime und sonstige Einrichtungen" sind solche Institutionen zu verstehen, die sich mit der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen befassen und ihnen volle Erziehung gewähren. Neben den traditionellen Heimen, sind auch Einrichtungen, wie z.B. Heimaußengruppen, Wohngemeinschaften, betreute Wohneinheiten unter den Begriff "Heime und sonstige Einrichtungen" zu subsumieren. Nicht unter diese Bestimmung fallen jedoch Heime, die unter Aufsicht der Schulbehörden betrieben werden. In diesen Fällen steht der Schulausbildungszweck im Vordergrund und die Unterbringung stellt keine Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sinne des § 34 (volle Erziehung) dar. Diese Heime bedürfen daher nach diesem Gesetz keiner Bewilligung.

Die vorliegende Bestimmung bindet sowohl die Errichtung wie den Betrieb der "Heime und sonstigen Einrichtungen" an die Bewilligung der Landesregierung. Unter Errichtung ist nicht nur der Neubau oder Umbau eines Objektes zu verstehen, sondern auch die Adaptierung räumlicher Gegebenheiten zur Verwendung als Heim oder sonstige Einrichtung. Der Abs. 2 sieht eine Verpflichtung zum Einsatz einer entsprechenden Zahl von Fachkräften vor. Der Begriff der "Fachkräfte" umfaßt nicht ausschließlich den Personenkreis der Erzieher im Sinne des § 6 Abs. 8. Zusätzlich zu Erziehern können in Heimen und sonstigen Einrichtungen weitere fachlich ausgebildete Personen eingesetzt und je nach Zweckbestimmung der Einrichtung mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B. Logopäden, Heilgymnasten, Lehrwerkstättenmeister und -gehilfen, sozialpädagogische Fachkräfte für den Außendienst und die Nachbetreuung, Sporterzieher, Psychologen, Lehrer und Beschäftigungstherapeuten. In Einrichtungen mit hohem pflegerischen Bedarf können auch zusätzlich Kinderpflegerinnen und Kinderkrankenschwestern im Gruppendienst

eingesetzt werden. Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes oder einer sonstigen Einrichtung kann also erst dann erteilt werden, wenn neben den die baulichen und den Ausstattungsbe-reich betreffenden Auflagen auch die personellen Erforder-nisse erfüllt sind.

Die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilli-gung werden gemäß Abs. 4 in einer Heimverordnung geregelt werden.

zu § 29

(Anzeigepflicht - Jugenderholungsheime und Ferienlager)

Jugenderholungsheime sind ortsgebundene Einrichtungen mit Betreuungspersonal, in denen junge Menschen zwecks gesund-heitlicher Förderung oder vorübergehenden Milieuwechsels Aufnahme finden.

Ferienlager sind für temporäre Ferienaktivitäten vorge-sehene, nicht ortsgebundene Einrichtungen. Sie sind grund-sätzlich in nicht feststehenden Objekten abzuhalten.

Die vorliegende Bestimmung sieht für Jugenderholungsheime kein Bewilligungsverfahren, sondern eine bloße Anzeige-pflicht vor. Damit soll dem Magistrat die Möglichkeit zur Feststellung eventueller Mißstände und damit zur Unter-sagung des Betriebes geboten werden.

zu S 30

(Vermittlung der Annahme an Kindesstatt - Grundsätze)

Vermittlung bedeutet allgemein das Zusammenbringen von Rechtsträgern oder ihren Vertretern zum Zwecke des späteren Abschlusses eines Rechtsgeschäftes durch jemand, der selbst in der Regel hievon nicht betroffen wird. Adoptionsvermittlung ist daher das Zusammenführen eines Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters mit jener Person oder jenen Personen, die später den Minderjährigen an Kindesstatt annehmen sollen.

Das Gesetz gibt der Behörde bzw. den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt nur Richtlinien, nach denen bei der Vermittlung vorzugehen ist (Abs. 1). Jedenfalls muß die Vermittlung dem Wohl des Minderjährigen dienen. Daß dadurch auch den Interessen anderer gedient würde, macht die Vermittlung deshalb allein nicht unzulässig.

Die Grundvoraussetzung für die Vermittlung (Abs. 2), wonach "begründete Aussicht bestehen muß, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und die Annahme des Minderjährigen seiner bestmöglichen persönlichen und sozialen Entwicklung dient", soll sicherstellen, daß der Rechtsanspruch auf die Vornahme der Vermittlung besteht.

Eines scheint jedoch sicher, daß nämlich der finanziellen Komponente des durch die Erhebungen festgestellten Gesamtbildes nicht das ausschlaggebende Gewicht zugemessen werden darf. Der Schwerpunkt der Entscheidung muß in der Eignung der künftigen Wahleltern gesucht werden, dem Kinde eine seiner Entwicklung förderliche Familienatmosphäre zu schaffen. Dabei wäre bei ausreichenden Vermittlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Zielsetzung des Eltern-Kind-Verhältnis-

ses insbesondere bei der Placierung des ersten Kindes in der Familie Bedacht auf das Alter der künftigen Wahleltern zu nehmen, auch wenn das österreichische Recht eine obere Altersgrenze bei Wahleltern oder einen höchstzulässigen Altersunterschied zwischen Wahleltern und -kindern nicht vorsieht.

Über die Vorgangsweise bei der Vermittlung wird in Abs. 3 festgelegt, daß entsprechende Vorbereitungen, insbesondere Beratungshilfen, für alle Beteiligten (Wahleltern, Minderjährige, leibliche Eltern) vorzusehen sind.

Das in Abs. 4 ausgesprochene Verbot der Entgeltlichkeit der Adoptionsvermittlung gilt nicht nur für die Behörde, sondern für alle, die berechtigt oder auch unbefugt die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt betreiben. Für die Strafbarkeit der entgeltlichen Vermittlung ist Gewerbsmäßigkeit nicht gefordert; es genügt daher auch schon die einmalige Vermittlung gegen Entgelt. Entgeltlichkeit liegt stets dann vor, wenn sich jemand für die Vornahme der Vermittlung Zuwendungen versprechen läßt oder solche annimmt. Ob die Zuwendung unter der Bedingung des späteren Zustandekommens des Adoptionsvertrages versprochen wird oder ohne eine solche, ist für die Strafbarkeit ebensowenig von Belang, wie wenn derjenige, der die Zuwendung versprochen hat, später seine Zusage nicht einhält. Es ist ebenso für die Strafbarkeit ohne Bedeutung, von wem das Entgelt versprochen oder zugewendet wird.

Die von der Behörde gemäß Abs. 2 getroffenen Feststellungen über das Vorhandensein der Voraussetzungen werden dem den Adoptionsvertrag bestätigenden Gericht zugänglich zu machen sein. Das gleiche gilt auch für jene Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege, die von der Landesregierung als zur Vermittlung der Annahme an Kindesstatt berechtigt anerkannt wurden.

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur Vermittlung der Annahme

an Kindesstatt ist die Gewähr für eine ordnungsgemäße Be-
sorgung der Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte. Diese
ist dann erfüllt, wenn die Vermittlungstätigkeit dieser
Stellen von den gleichen Grundsätzen getragen wird, wie sie
für die Behörde selbst gelten. In erster Linie also, daß
durch die beabsichtigte Adoption das Wohl des Kindes ge-
fördert wird. Vor der Zulassung eines freien Trägers wird
die Behörde daher festzustellen haben, ob der freie Träger
organisatorisch in der Lage ist, die Erhebungen über das
Wahlkind und die künftigen Wahleltern so zu betreiben, daß
sich daraus ein verlässliches Bild über die Sachlage gewinnen
läßt, welche Grundsätze sie für die Auswahl der Adoptions-
werber und der zu vermittelnden Kinder anzuwendenden beabsich-
tigen. § 8 des Gesetzes findet sinngemäß Anwendung.

zu § 31

(Vermittlung in das Ausland)

Unter Vermittlung der Annahme an Kindesstatt in das Aus-
land versteht das Gesetz die Vermittlung zum Abschluß eines
Adoptionsvertrages, als dessen Folge der Minderjährige sei-
nen tatsächlichen und ständigen Aufenthalt außerhalb der
Grenzen Österreichs nehmen würde. Die Feststellung dieser
Folge kann einige Schwierigkeiten bereiten, da die Staatsan-
gehörigkeit der Wahleltern nicht immer einen verlässlichen
Anhaltspunkt hiefür bietet. Kann doch ein österreichischer
Staatsbürger unmittelbar nach Abschluß des Vertrages mit
seinem Wahlkind seinen ständigen Aufenthalt in das Ausland
verlegen oder ein ausländischer Staatsangehöriger vor oder
anlässlich des Abschlusses des Vertrages seinen gewöhnlichen
Aufenthalt aus dem Ausland nach Österreich verlegen. Es wird
daher bei der Beurteilung dieser Frage davon auszugehen
sein, ob nach den getroffenen Feststellungen eine solche
Aufenthaltsveränderung des Minderjährigen angesichts des
bisherigen Wohnortes der Wahleltern und ihrer Staatsangehö-

rigkeit wahrscheinlich ist. Spricht die größere Wahrscheinlichkeit für eine Aufenthaltsverlegung des Minderjährigen in das Ausland, ist die Zuständigkeit der Wiener Landesregierung für die Vornahme dieser Vermittlung gegeben.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindesstatt vermittelt und ist hiefür gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 zu bestrafen.

zu § 32

(Hilfen zur Erziehung - Arten der Hilfen)

Diese Bestimmung zählt taxativ die Arten der Hilfen auf. Hilfen zur Erziehung im Sinne der Unterstützung der Erziehung im Einzelfall, also nicht im Rahmen eines "sozialen Dienstes", sind dann zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten ihre vielfältigen Pflege- und Erziehungsaufgaben allein nicht bewältigen können. Durch Unterstützung der Erziehung ist zu gewährleisten, daß das Kind oder der Jugendliche in der eigenen Familie verbleiben kann und hiezu bessere Voraussetzungen vorfindet. Eine Maßnahme kann nur dann erfolgen, wenn Pflege und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht ausreichend gewährleisten. Die Eingriffsmöglichkeit in die Persönlichkeit des Minderjährigen ist insoferne beschränkt, als diese nur zur Sicherung des Wohles des Kindes zulässig ist. Die volle Erziehung stellt das letzte und schwerwiegendste Mittel dar, in die Familienautonomie und in die Sozialisation des Minderjährigen einzugreifen und darf nur dann herangezogen werden, wenn durch den Einsatz aller möglichen ambulanten Hilfen ein Erziehungsnotstand nicht zu beseitigen ist. Die notwendigen Maßnahmen können aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder einer gerichtlichen Verfügung (§ 215 ABGB in Zusammenhang mit §§ 176 bzw. 176a ABGB) gewährt werden.

zu § 33

(Unterstützung der Erziehung)

Im Gegensatz zur Maßnahme der vollen Erziehung verbleibt bei jener zur Unterstützung der Erziehung nach Abs. 1 der Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung. Somit stellt diese Maßnahme gegenüber der vollen Erziehung einen geringeren Eingriff in die Autonomie des Minderjährigen dar.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung gemäß Abs. 2 Z 1 - 7 können aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten, sofern dieser mit der Erziehungshilfe einverstanden ist, oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nach § 176 ABGB gewährt werden. Unter dem Aspekt der Prophylaxe können Hilfen der gleichen Art im wesentlichen auch im Rahmen der Einrichtung der "Sozialen Dienste" zur Entwicklung des Minderjährigen und Förderung der Familie in Anspruch genommen werden. Die Unterstützung der Erziehung wird von Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt (§ 6) durchgeführt. In Einzelfällen könnten auch andere dafür geeignete Personen Aufgaben im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wahrnehmen (z.B. Nachbarschaftshilfe).

Die verschiedenen individuellen Hilfen sind im Abs. 2 lediglich demonstrativ aufgezählt, sodaß auch weitere Hilfen vorgesehen werden können. Zu den einzelnen Hilfen ist insbesondere festzuhalten:

Z 1: Für die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen stehen Sozialarbeiter, Psychologen und Erzieher zur Verfügung. Erzieher beraten vor allem während eines Heimaufenthaltes, aber auch im ambulanten Bereich, etwa in Sozialpädagogischen Beratungsstellen. Die Effizienz dieser Individualhilfe für Erziehungsberechtigte und deren Kinder sowie ganzer Familien beruht vor allem auf dem persönlichen Kontakt und dem vertraulichen Umgang mit Problemsituationen. In Zeiten, die durch Norm- und Wertunsicherheiten, insbeson-

dere in der Anschauung der Minderjährigen, gekennzeichnet sind, stehen Erziehungsberechtigte immer wieder vor neuen, allein nicht lösbarer Erziehungsfragen. Entwicklungsbedingte Auffälligkeiten oder Probleme im Lern- und Leistungsbereich können zu krisenhaften Situationen führen. Defizite, insbesondere in bezug auf die Akzeptanz des Kindes, können schrittweise abgebaut werden. Fachlichkeit und menschliche Zuwendung gehen bei der Beratung in Erziehungsfragen Hand in Hand.

Z 2: Gewalt darf in Familienbeziehungen keinen Platz haben; dies gilt sowohl für die Partner als auch in der Erziehung der Kinder. Wo Gewalt herrscht, ist für positive Beziehungen und Aufarbeitung von Problemen kein Raum. Der Jugendwohlfahrtsträger tritt daher vorbehaltlos für Gewaltlosigkeit in der Erziehung ein. Gewaltanwendung gegen Kinder beinhaltet nicht nur die körperliche Mißhandlung (physische Gewalt), sondern auch das Zufügen von psychischen Qualen und selbstverständlich auch den sexuellen Mißbrauch. Erziehungsberechtigte, die meinen, ohne Züchtigung und drastische Strafen in der Erziehung nicht auskommen zu können, sollen beim Jugendwohlfahrtsträger und in Beratungsstellen in fachkundigen Gesprächen Hilfe finden.

Z 3: Eine Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Minderjährigen vermeidet unter Wahrung der Autonomie des Kindes oder Jugendlichen einen Wechsel des Bezugsfeldes. Psychologen in den Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen, Sozialarbeiter und Erzieher in Sozialpädagogischen und Sozialtherapeutischen Instituten sowie Intensivbetreuer und Familienintensivbetreuer bieten ambulante Hilfen an. Bei der Förderung der Entwicklung des Minderjährigen ist insbesondere auf solche Minderjährige Bedacht zu nehmen, deren Entwicklung mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil sie zum Beispiel Behinderungen in sozialer, seelischer, geistiger oder körperlicher Hinsicht aufweisen. Auch die Frühförderung behinderter Kinder in der Familie wird als Maßnahme der Unterstützung der Erziehung durchzuführen sein. In diesem Zusammenhang ist auf die Erläuterungen zu § 18 zu verweisen.

Z 4: Die soziale Gruppenarbeit ist neben Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit eine anerkannte Methode der Sozialarbeit. Im gemeinsamen Erfahrungsaustausch erleben sich Kinder und Jugendliche mit ihren Fragen, Problemen und in Krisen angenommen, angehört und, was besonders wichtig ist, nicht isoliert. Speziell die Erfahrung, mit ihren Anliegen oder Schwierigkeiten nicht allein dazustehen und im Austausch mit anderen neue Möglichkeiten für das eigene Handeln zu entdecken, stellt einen wesentlichen Gruppeneffekt dar und trägt zur Entspannung und Entlastung in Problemsituationen bei. Mit Hilfe von sozialer Gruppenarbeit können wirkungsvolle Freizeitkontakte geschlossen und bestehende Isolierungen, bedingt durch eine anonyme großstädtische Lebenssituation, teilweise aufgehoben werden. Auch zur Förderung erziehungsunterstützender Angebote an Erziehungsberechtigte ist die Arbeit in Gruppen besonders effizient.

Z 5: Diese stützenden Hilfen sollen eine erfolgreiche Reintegration des Minderjährigen nach Beendigung der Maßnahme der vollen Erziehung ermöglichen.

Z 6: Die Betreuung eines Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung muß die positiven Ergebnisse der Heimerziehung sicherstellen. Die Nachbetreuung wird bis zur sozialen Reife des jungen Menschen begleitend anzubieten sein. Es soll seine Integration am Arbeitsmarkt, die Sicherung der Wohnsituation und die wirtschaftliche Festigung erreicht werden. Im psychosozialen Bereich soll dem Jugendlichen ein stabiler Ansprechpartner für den Schritt ins Erwachsenenleben angeboten werden.

Z 7: Vorrangige Aufgabe einer intensiven Familienbetreuung ist es, meist bei Auftreten von Mehrfachproblemen, Beratung und praktische Hilfe bei der Bewältigung oder Verminderung von ökonomischen Defizitsituationen sowie bei Auftreten innerfamiliärer Beziehungsschwierigkeiten Hilfe anzubieten. Vor allem bei der Haushaltsplanung, einer eventuellen Um-

schuldung und der Erhaltung des Wohnraumes muß stützend vorgegangen werden. Problematisches Erziehungsverhalten, Lernschwierigkeiten, Schulbesuchsverweigerung, Vermeidung von Fremdunterbringung, Kommunikationsdefizite und Gewalt in der Familie sind jene Beziehungsprobleme, die mit Unterstützung der Familienintensivbetreuer bewältigt werden sollen.

zu § 34

(Volle Erziehung)

Nach Abs. 1 gehören zur vollen Erziehung die Unterbringung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung. Der Minderjährige bleibt also bei der vollen Erziehung nicht in seiner bisherigen Umgebung; er wird anderweitig erzogen. Bei der Pflege und Erziehung in einer "sonstigen Einrichtung" ist an besondere Formen des Gemeinschaftslebens gedacht, die bisweilen unter gänzlicher Loslösung des Minderjährigen von der bisherigen Umgebung den Einsatz besonderer Erziehungsmittel gestatten (z.B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften); es handelt sich somit nicht um eine Unterbringung in einer fremden Familie oder in einem Heim herkömmlicher Art. Muß ein Minderjähriger aus der bisherigen Umgebung entfernt werden, so haben nach Abs. 2 Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang. Das gilt besonders für Säuglinge und Kleinkinder, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in der Geborgenheit einer Ersatzfamilie aufzuwachsen; es sollen damit die Gefahren des Hospitalismus vermieden werden.

Die Hilfe der "vollen Erziehung" stellt jedenfalls das letzte Mittel dar, in die Sozialisation eines Minderjährigen einzutreten, um ihn vor einem weiteren Abgleiten zu bewahren. Die Verhinderung bzw. Beseitigung jeglicher Stö-

rung der normalen Entwicklung eines Minderjährigen in seiner persönlichen oder sozialen Entfaltung stellt eine der wesentlichsten Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt dar.

Im Vergleich zur alten Rechtslage ist eine Aufhebung der Maßnahme (Hilfe) wegen Aussichtslosigkeit nicht mehr vorgesehen.

zu § 35

(Freiwillige Erziehungshilfen)

In der Entwicklung der Wiener Jugendwohlfahrt in den letzten zwei Jahrzehnten konnte eine kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendwohlfahrt verzeichnet werden. Die Neuregelung im Abs. 1 sieht deshalb die Möglichkeit der Zusammenarbeit in Form einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu der vorgesehenen Erziehungshilfe vor. Damit die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und die Art ihrer Durchführung sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch für die Jugendwohlfahrt zweifelsfrei zum Ausdruck kommt und auch entsprechend dokumentiert wird, ist eine schriftliche Vereinbarung vorgesehen. Schriftliche Vereinbarungen sind abzuschließen, wenn die Erziehungshilfemaßnahme in Form der "Vollen Erziehung" (§ 34) bzw. in Form einer gezielten "Unterstützung der Erziehung" (§ 33) erfolgt. Selbstverständlich ist nicht jede Kontaktnahme von Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt mit Erziehungsberechtigten und Kindern als Erziehungshilfe im Sinne des § 35 zu verstehen, insbesondere nicht Hilfestellungen gemäß § 12 (Soziale Dienste) sowie Informations- und Vorgespräche bzw. Erhebungen, die dem Angebot einer Erziehungshilfemaßnahme, der Klärung der Notwendigkeit und der Vorbereitung einer Erziehungshilfemaßnahme dienen.

Der Abs. 2 sieht die "Anhörung" des betroffenen Kindes, des zehnjährigen Kindes jedenfalls persönlich, des noch nicht zehnjährigen Kindes tunlichst, in geeigneter Weise vor. Im Sinne der stärkeren Beachtung der Gesamtsituation der Familie ist es wichtig, vor Entscheidungen über eine Erziehungshilfe die Einstellung und Sichtweise des Kindes zu bestehenden Problemen bzw. zu der in Aussicht genommenen Erziehungshilfe festzustellen. Diese Feststellung soll in geeigneter Weise erfolgen, also vor allem in einer fachlich vertretbaren Form, die ein offenes, vertrauensvolles Gespräch ermöglicht.

zu § 36

(Erziehungshilfen gegen den Willen der
Erziehungsberechtigten)

Gemäß § 215 Abs. 1 1. Satz ABGB hat der Jugendwohlfahrtssträger die zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereiche der Obsorge zu beantragen. Aus jugendwohlfahrtsrechtlicher Sicht tritt die Situation einer entsprechenden Veranlassung durch den Magistrat als Jugendwohlfahrtsträger insbesondere dann ein, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu einer notwendigen Maßnahme der "Hilfe zur Erziehung" verweigern. Aufgabe des Magistrats ist es, hierauf beim Pflegschaftsgericht einen Antrag auf Erlassung einer Verfügung nach §§ 176 oder 176a ABGB zu stellen. Die Wortfolge "stimmen die Erziehungsberechtigten ... nicht zu" hat zum Inhalt, daß einem Antrag auf gerichtliche Verfügung nach §§ 176 oder 176a ABGB ein Versuch auf Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Magistrat gemäß § 35 Abs. 1 voranzugehen hat. Dieser Versuch hat jedoch im Falle der "Gefahr im Verzug" zu entfallen.

zu § 37

(Durchführung)

Nach Abs. 1 obliegt die Durchführung der Hilfen zur Erziehung - seien sie freiwillig vereinbart oder vom Gericht angeordnet - dem Magistrat.

Nach Abs. 2 ist jene Maßnahme zu ergreifen, die jeweils der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entspricht. Während der Durchführung haben die dafür zuständigen Organe der Jugendwohlfahrt zu beobachten, ob deren, wenn auch zulässige Fortsetzung noch die optimale Förderung des Minderjährigen darstellt. Kommen sie dabei zur Feststellung, daß die Aufhebung der Maßnahme oder ihre Änderung dem Wohle des Minderjährigen eher entspricht, so haben sie unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Das bisherige Jugendwohlfahrtsrecht kennt eine Reihe von Gründen, die zur Änderung oder zur Aufhebung der Erziehungsmaßnahme führen, etwa den Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen, die Erreichung des Zweckes der Erziehungsmaßnahme, die Sicherung des Zweckes der Erziehungsmaßnahme in anderer Weise und die Aussichtslosigkeit der getroffenen Maßnahmen. Die Aussichtslosigkeit ist rechtspolitisch kein erwünschter Wertungsgesichtspunkt für die Beendigung solcher Erziehungsmaßnahmen: Die Gesellschaft soll sich ihrer Verantwortung nicht durch die Feststellung der Aussichtslosigkeit von Erziehungsmaßnahmen entledigen können. Demgemäß muß alles unternommen werden, um ein weiteres Abgleiten des Minderjährigen, der sich häufig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sieht, zu verhindern. Denn jede Störung der normalen Entwicklung eines Minderjährigen in seiner persönlichen oder sozialen Entfaltung hat eine Beeinträchtigung des Wohles des Minderjährigen zur Folge. Ihre Verhinderung bzw. Beseitigung ist daher eine der wesentlichsten Aufgaben, die das Gesetz der öffentlichen Ju-

gendwohlfahrt stellt. Die Zahl der Fälle, in denen Erziehungsmaßnahmen wegen Aussichtslosigkeit abgebrochen wurden, ist überdies nicht bedeutend. Deshalb wurde auch normiert, daß der Jugendwohlfahrtsträger darüber zu wachen hat, ob die Durchführung der Hilfen zur Erziehung die bestmögliche Förderung des Minderjährigen darstellt bzw. allenfalls aufzuheben wäre, wenn eine solche Hilfe diesen Erfolg nicht mehr zeitigt. Dies gilt sowohl für freiwillig vereinbarte als auch vom Gericht angeordnete Maßnahmen.

Nach Abs. 4 sind die Organe des Magistrats berechtigt, im Rahmen der Jugendwohlfahrt den Minderjährigen an seinem Wohnort, seinem sonstigen Aufenthaltsort (Lehr- oder Arbeitsplatz etc.) aufzusuchen und alle maßgeblichen Umstände zu erheben, sobald Tatsachen bekannt werden, die Hilfen zur Erziehung notwendig machen könnten und diese Erhebungen erforderlich erscheinen. Die von dieser Ermittlungstätigkeit betroffenen Personen sind verpflichtet, diese zu dulden. Die Verweigerung der Duldung oder Behinderung der Ermittlungstätigkeit sind durch § 41 Abs. 1 Z 6 mit Strafe bedroht, wobei zu bemerken ist, daß auch bereits der Versuch nach Abs. 2 dieser Bestimmung strafbar ist. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wie sie zur Durchführung von Hilfen zur Erziehung gefordert wird, ist für diese Ermittlungen nicht notwendig. Die Ermittlungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit möglichster Schohnung der Rechte Dritter durchzuführen sein.

Aus dem Umstand, daß für die Durchführung der Ermittlungen noch nicht die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen muß, wohl aber für die Durchführung der Hilfen der Erziehung, kommt der klaren Auseinanderlegung von Ermittlung und Durchführung eine besondere Bedeutung zu. Jedenfalls wird dem Ermittlungsverfahren auch noch die Überlegung der Behörde zuzuzählen sein, die nach Abschluß der Erhebungen mit dem Ziele angestellt wird, das nach der erhobenen Sachlage zweckmäßigste, weil erfolgversprechendste Mittel zu finden. Während im reinen Ermittlungsverfahren die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten nur passiv in Form der

Duldung bzw. Unterlassung der Behinderung vorgesehen ist, wird aus verfahrensökonomischen Gründen deren Beteiligung bei der Wahl der Hilfen zur Erziehung bereits eine stärkere sein, da es zweckmäßiger ist, schon in diesem Verfahrensabschnitt festzustellen, ob die Zustimmung zur beabsichtigten Durchführung der Hilfen zur Erziehung erlangt werden kann oder der Antrag auf Genehmigung einer Sofortmaßnahme gemäß § 215 ABGB in Zusammenhang mit §§ 176 oder 176a ABGB gerichtlich gestellt werden muß. Von Durchführung wird erst dann gesprochen werden können, wenn der den einzelnen Maßnahmen der Erziehungshilfe eigene äußere Tatbestand durch die unmittelbare Wirksamkeit der Behörde verwirklicht ist, so z.B. dann, wenn das Kind einer Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstelle zugewiesen, in einem Kindergarten oder Hort eingewiesen ist, ohne Rücksicht darauf, ob es diese Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstelle tatsächlich aufsucht oder den Kindergarten tatsächlich besucht. Dies ist aber nicht Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch die Behörde, wenn die von der Behörde als zweckmäßig festgestellte Maßnahme nunmehr durch den Erziehungsberechtigten ohne weitere Inanspruchnahme der Behörde aus eigenem verwirklicht wird. In diesen Fällen handelt nicht die Behörde, sondern der Erziehungsberechtigte aufgrund der ihm nach dem bürgerlichen Recht zustehenden Erziehungsgewalt.

zu § 38

(Vorläufige Kostentragung)

Der § 38 sieht vor, daß unbeschadet der Pflicht zur Tragung und Ersetzung der Kosten (vgl. §§ 39 und 40) zunächst das Land Wien aufzukommen hat. Damit soll schon im Ansatz vermieden werden, daß durch diese Frage Kompetenzkonflikte zwischen Wien und anderen Ländern entstehen oder gar das notwendige Eingreifen der Jugendwelfare von einer vor-

herigen Einigung mit den Unterhaltpflichtigen über die Kostentragung abhängig gemacht wird.

Hinsichtlich der Frage, welches Land diese Kosten endgültig tragen soll, ist auf die Regelung des Bundes-Grundsatzgesetzes zu verweisen (§ 5 Abs. 2), wonach den Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kostenersatzpflicht trifft. Darüberhinaus ist in diesem Zusammenhang auch die Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (LGBI. für Wien vom 5. April 1974, Nr. 9) zu beachten, welche durch das vorliegende Gesetz keine Derogation erfährt.

zu § 39

(Kostentragung, Kostenersatz)

Wird dem Minderjährigen volle Erziehung gewährt, so wird er in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht (§ 34). Dort erhält er – zunächst – auf Kosten des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers (§ 38) den Unterhalt. Die Kosten für diese Maßnahme sollen der Minderjährige und seine Eltern nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (vgl. §§ 140ff, 1042 ABGB) tragen, gegebenenfalls – rückwirkend – ersetzen. Diese Kosten sind naturgemäß höher als der einem Unterhaltpflichtigen normalerweise entstehende Aufwand. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend den bisher im Verwaltungsverfahren festzusetzenden Kostenersatz (VwGH vom 22. Juni 1979, Zl. 1595/79-3), sowie der Judikatur der Gerichte in Unterhaltssachen (Landesgericht für ZRS Wien vom 12. Jänner 1976, EFSIg 26150; vom 22. Jänner 1976, EFSIg 26151; und vom 18. Juni 1975, EFSIg 24616; Schüch, Die neue Rechtsprechung in Unterhaltssachen minderjähriger Kinder im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, Anwaltsblatt 1976, S. 208), stellen diese Kosten einen Son-

derbedarf dar, der von den Unterhaltpflichtigen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen ist. Entsprechend der in Wien bestehenden Regelung (Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 30. März 1973, Pr.Zl. 780, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 24. Mai 1973, Nr. 21, Jahrgang 78), wonach Großeltern zu Regreßleistungen nicht herangezogen werden, beschränkt die vorliegende Bestimmung die Kostenersatzpflicht auf die Eltern. Zur Vermeidung unbilliger Härten ist eventuell vorhandenes Stammvermögen des Minderjährigen für Ersatzleistungen nur heranzuziehen, soweit die Eltern ausreichende Leistungen nicht erbringen können (vgl. §§ 140, 141 ff ABGB). Die Heranziehung dieses Vermögens sowie sonstiger Einkünfte kann jedoch wie bisher unterbleiben, wenn dies für den Minderjährigen eine Härte bedeuten würde. Bei Beurteilung dieser Frage wird der Bericht des zuständigen Sozialarbeiters (Sozialbericht) eine wichtige Entscheidungsgrundlage bilden. Gemäß der bereits bisher gehandhabten Praxis wird der Regreß auch in jenen Fällen unterbleiben können, in welchen die Dauer der Unterbringung zwei Wochen (Krisenintervention) nicht übersteigt.

Die Kostentragungs- und -ersatzpflicht wurde rückwirkend auf drei Jahre begrenzt. Die Eltern - nicht der Minderjährige selbst - sollen auch dann zum Ersatz der Kosten der vollen Erziehung herangezogen werden, wenn sie - unter Anwendung der sogenannten "Anspannungstheorie" - wenigstens im Zeitpunkt der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

Der Abs. 2 sieht hinsichtlich des Ersatzes der Kosten der Unterstützung der Erziehung (§ 33) eine sinngemäße Anwendung des § 19 vor, welcher das Entgelt für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten regelt. Diese Bestimmung stellt fest, daß soziale Dienste und damit Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung grundsätzlich unentgeltlich gewährt werden sollen. Die Einhebung eines Entgeltes ist nur in bestimmten Ausnahmefällen vorgesehen.

zu § 40

(Übertragung von Rechtsansprüchen)

Der § 40 entspricht - in sprachlich vereinfachter Form - dem bisher geltenden Jugendwohlfahrtsrecht. Er sichert auf einfache Weise den Kostenersatz für Maßnahmen der vollen Erziehung durch den Übergang bestimmter Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfs dienen.

Durch diesen Forderungsübergang kann eine unbillige Belastung der Unterhaltpflichtigen nicht eintreten. Der Rahmen der Ersatzpflicht wird im § 39 bestimmt, § 40 ermöglicht den Forderungsübergang nur im Ausmaß der konkret entstandenen Kosten und mit den dafür notwendigen Schranken der §§ 1395, 1396 ABGB.

zu § 41

(Strafbestimmungen)

Die vorgesehenen Straftatbestände folgen im wesentlichen der im Grundsatzgesetz enthaltenen demonstrativen Aufzählung. Der Strafraum war aus general- und spezialpräventiven Gründen in der gewählten Höhe anzusetzen. Im Sinne einer effizienten Vollziehung und einer wirksamen Bekämpfung allfälliger Mißstände erscheint es zur Wahrung des Kindeswohles erforderlich, die Durchsetzung der im Gesetz statuierten Aufsichtspflichten mit Hilfe von strafrechtlichen Bestimmungen abzusichern. Verankert ist das Prinzip der Subsidiarität, wonach die Wirksamkeit der vorliegenden Strafbestimmungen davon abhängig gemacht wird, daß die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Bestimmungen, z.B. des Strafgesetzbuches, mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

zu § 42

(Abgabenbefreiung)

§ 42 sieht analog der Bestimmung des Grundsatzgesetzes hinsichtlich Bundesabgaben die Befreiung von Landesabgaben vor.

zu § 43

(Schluß- und Übergangsbestimmungen)

Der Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der Abs. 2 behebt - im Wege der formellen Derogation - das bisher geltende Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBI. für Wien Nr. 14.

Der im Grundsatzgesetz statuierten Verpflichtung folgend, sieht Abs. 3 die Anwendung des neuen Rechtes auf die im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens anhängigen Verfahren und Maßnahmen vor.

Der Abs. 4 statuiert für die Überleitung anhängiger Verwaltungsstrafverfahren entsprechend dem im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Abs. 1 EMRK ein "Rückwirkungsverbot".

Die nach dem bisher geltenden Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 bestehenden Erziehungshilfen werden durch den Abs. 5 in Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung übergeleitet. Als Gesichtspunkt für die Zuordnung ist der Umstand maßgebend, ob die Durchführung der Hilfe mit oder ohne Herausnahme des Minderjährigen aus der bisherigen Umgebung erfolgte. Eine allfällige Überleitung der bisher

vorgesehenen Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung ist entbehrlich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Maßnahmen nicht mehr anhängig sind.

Der Abs. 6 stellt klar, daß alle nach dem bisher geltenden Recht erteilten Bewilligungen weiter Gültigkeit haben, sich die Zuständigkeit für die Aufsicht jedoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet.

Der Abs. 7 sichert die Weiterverwendung jener Personen, die in der Regel eine Ausbildung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften oder zumindest praktische Erfahrung aufweisen.

Das Wiener Kindertagesheimgesetz sieht für den Betrieb von Kindertagesheimen die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens mit abschließender Bescheiderlassung vor und regelt unter anderem Fragen der Aufsicht sowie des Entgeltes für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen. Der Abs. 8 bringt zum Ausdruck, daß das Wiener Kindertagesheimgesetz, ebenso wie das Gesetz mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wurde, durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine materielle Derogation erfahren soll. Das letztgenannte Gesetz, womit finanzielle Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen der Jugenderholungsfürsorge gewährt werden können, hat sich bestens bewährt und soll daher in der bestehenden Form beibehalten werden.